

ANHANG

Lfd.-Nr.: 20-004006 / LR-ID: 0115496-AVA (bitte stets mit angeben)
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ in den Gemeinden Ihlow und Großefehn im Landkreis Aurich und in der Gemeinde Moormerland und der Samtgemeinde Hesel im Landkreis Leer;
Unterschutzstellungsverfahren (Behördenbeteiligung/öffentliche Auslegung), Stellungnahme gemäß § 22 BNatSchG i.V.m. § 14 NAGBNatSchG

Die Abstände zu unserer sich innerhalb des Anfragegebietes befindlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Emden/Borssum-Wiesmoor“, LH-14-013 (Mast 037-044) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.

Arbeiten und geplante Bebauungen im Näherungsbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen.

Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

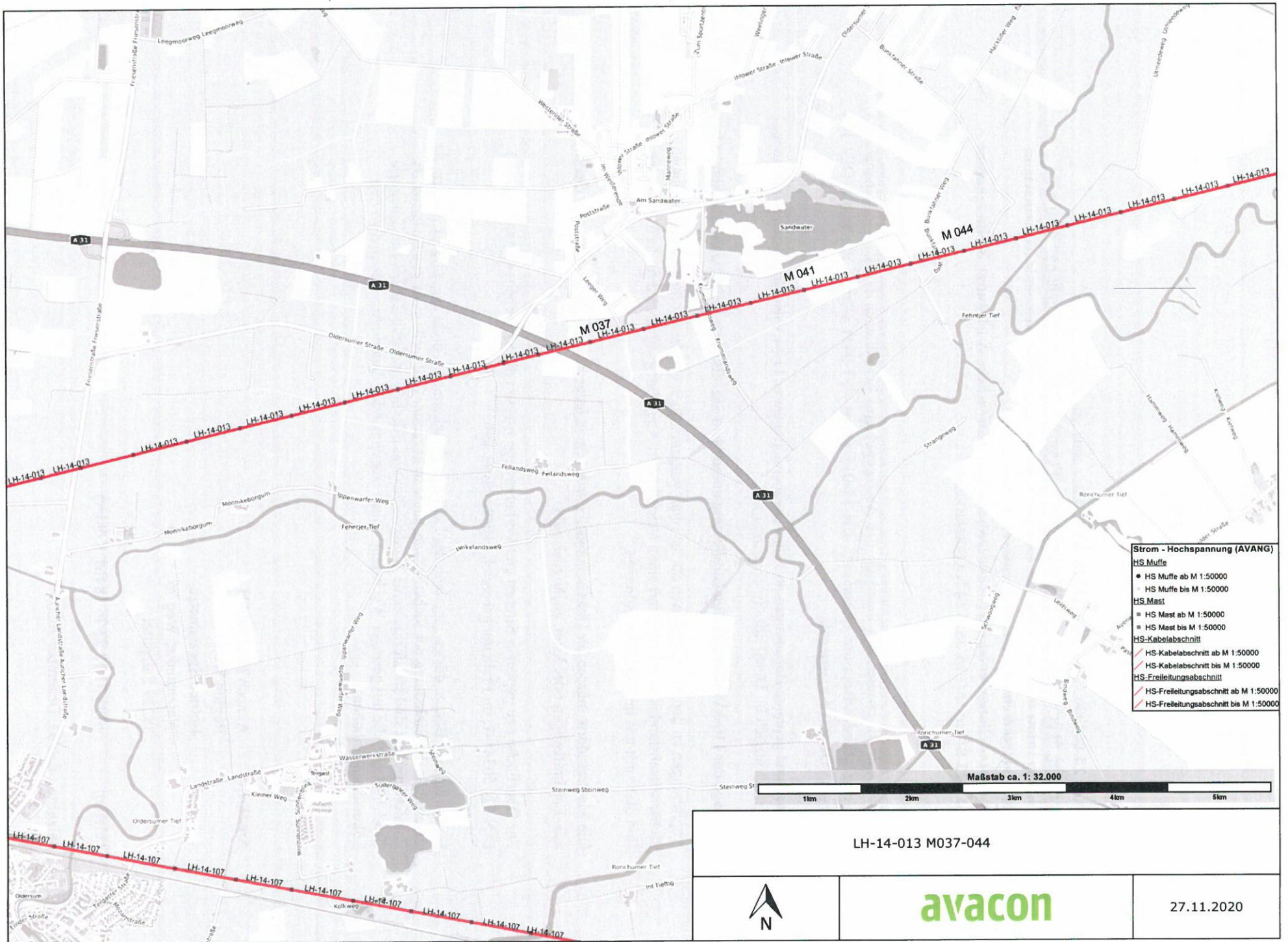
Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Anschrift: Avacon Netz GmbH
 Region West
 Betrieb Spezialnetze
 Watenstedter Weg 75
 38229 Salzgitter

Telefon: +491 51/12 22 76 18 (M. Köhler)

Salzgitter, den 03. Dezember 2020



GASCADE

ERDGASHOCHDRUCKLEITUNGEN AUFLAGEN UND HINWEISE



INHALT

Seite 3	EINLEITUNG
Seite 4	GELTUNGSBEREICH
Seite 5	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER ANLAGEN
Seite 6	EINHOLEN UND ERTEILEN VON LEITUNGS-AUSKÜNFEN
Seite 7	BAUVORHABEN IM SCHUTZSTREIFEN BZW. NÄHERUNGSBEREICH
Seite 12	ÜBERLASSUNG DER ABSCHLUSSDOKUMENTATION
Seite 13	KOSTEN UND HAFTUNG
Seite 14	MASSNAHMEN IM SCHADENSFALL
Seite 15	GASCADE-BETRIEBSSTELLEN

EINLEITUNG

Die GASCADE Gastransport GmbH (GASCADE) ist ein unabhängiger Betreiber eines Ferngasleitungsnetzes im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Die von der GASCADE betriebenen Erdgashochdruckleitungen dienen der sicheren, zuverlässigen und umweltverträglichen Versorgung mit Erdgas im Interesse der Allgemeinheit.

Grundlage für Bau und Betrieb der Erdgashochdruckleitungen sind u. a. die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) und das Regelwerk des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW).

Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz der Erdgashochdruckleitungen unerlässlich. Bauarbeiten im Bereich der Erdgashochdruckleitungen dürfen deshalb grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung der GASCADE durchgeführt werden.

GELTUNGSBEREICH

Die „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ beinhalten eine Zusammenfassung der grundlegenden Regelungen und Vorgaben, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Näherungsbereich der GASCADE-Anlagen zu beachten sind. Ergänzend dazu können weitere Auflagen und Hinweise erforderlich sein, welche im Zuge der Einzelfallprüfung bei der Erteilung einer Leitungsauskunft durch GASCADE mitgeteilt werden.

Die „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ gelten auch für Stationen, Schilderpfähle, Armaturen, Begleitkabel etc. (nachfolgend zusammen als „Anlage“ bezeichnet).

Dieses Merkheft gilt für alle bestehenden bzw. in Planung befindlichen Anlagen der GASCADE sowie Dritter in deren Auftrag GASCADE handelt.



ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER ANLAGEN

Die Höhe der Rohrüberdeckung beträgt in der Regel mindestens 1 m. Abweichungen dazu können sich aus den technischen Regeln zum Zeitpunkt der Leitungserrichtung, planungs- und bautechnischen Gründen, veränderter Oberflächennutzung oder anderen Umgebungsbedingungen ergeben.

Die in den GASCADE-Bestandsplänen dargestellte Lage bzw. Überdeckung der Versorgungsleitungen kann von der tatsächlichen örtlichen Lage bzw. Überdeckung der Leitungen abweichen. Diese ist vor Ort vor der Durchführung jeglicher Tiefbauarbeiten durch Freilegen der Leitung unter Aufsicht eines GASCADE-Verantwortlichen zweifelsfrei zu ermitteln.

Die Erdgashochdruckleitungen liegen in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens von 4 bis 12 m Breite (abhängig vom Leitungsdurchmesser) und sind kathodisch gegen Korrosion geschützt.

Das Ferngasleitungsnetz ist mit Streckenarmaturen in Leitungsabschnitte unterteilt. Um im Bedarfsfall die Leitungsabschnitte absperrn zu können, sind in der Regel alle 10 bis 18 km Absperrstationen angeordnet. Diese Absperrstationen bestehen aus den eingezäunten Außenanlagen mit Fernwirkcontainer.

Unmittelbar neben den Erdgashochdruckleitungen befinden sich in der Regel Steuer- bzw. Begleitkabel in Rohrscheitelhöhe.

EINHOLEN UND ERTEILEN VON LEITUNGSASKUNFTEN

Nach geltender Rechtsprechung obliegt der bauausführenden Firma die Erkundigungs- und Sicherungspflicht im Bereich der geplanten Baumaßnahme.

Jeder Bauausführende ist daher verpflichtet, sich rechtzeitig vor Baubeginn über die Lage von Versorgungseinrichtungen im Bereich der geplanten Baumaßnahme in öffentlichen und privaten Grundstücken zu erkundigen und die Versorgungsanlagen für die Dauer der Bauausführung zu schützen.

GASCADE erteilt auf Grundlage der angefragten Bau- bzw. Planungsvorhaben kostenfreie Leitungsauskünfte und stellt dem Bau- bzw. Planungsausführenden entsprechende Pläne, Auflagen und Hinweise zur Verfügung.

Die von GASCADE erteilten Auflagen und Weisungen sind zwingend einzuhalten. Die Nichtbeachtung führt zu einer Stilllegung der Maßnahme.

ONLINE-LEITUNGSASKUNFT

GASCADE ist neben einer Vielzahl weiterer Netzbetreiber Mitglied des Bundesweiten Informationssystems für Leitungsrecherchen BIL. Für eine schnelle und komfortable Leitungsauskunft steht dem anfragenden Bau- bzw. Planungsausführenden das kostenfreie BIL-Leitungsauskunftsportal unter diesem Link zur Verfügung:

<http://www.bil-leitungsauskunft.de>



Die Leitungsauskunft.

BAUVORHABEN IM SCHUTZSTREIFEN BZW. NÄHERUNGSBEREICH

GRUNDSATZ. Im dinglich gesicherten Schutzstreifenbereich sind alle Baumaßnahmen und sonstigen Einwirkungen zu unterlassen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden.

Zur Prüfung einer potenziellen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Anlagen ist die GASCADE auch über alle geplanten Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifenbereiches zu informieren, wenn dadurch Auswirkungen auf die GASCADE-Anlagen zu erwarten sind (z.B. bei Spund-, Ramm-, Bohr- oder Sprengarbeiten, Abgrabungen, Aufschüttungen, Windkraftanlagen etc.).

Baumaßnahmen müssen rechtzeitig (d.h. mindestens 2 Wochen vor dem Beginn der eigentlichen Bautätigkeiten) bei GASCADE angezeigt werden.

EINWEISUNG UND BAUÜBERWACHUNG. Die Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich dürfen grundsätzlich nur nach schriftlicher Zustimmung (sog. Schachtschein) sowie örtlicher Einweisung und gegebenenfalls unter Aufsicht durch einen GASCADE-Verantwortlichen durchgeführt werden. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Anwesenheit eines GASCADE-Verantwortlichen entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Verkehrssicherungs- sowie Sorgfaltspflicht.

Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterungen des Bauauftrages sind schriftlich in einem Nachtrag zum Schachtschein zu beantragen.

BEFAHREN DES SCHUTZSTREIFENS. Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit den GASCADE-Verantwortlichen erlaubt.

ERDARBEITEN. Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich sind grundsätzlich von Hand auszuführen. Der Einsatz von Arbeitsmaschinen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch einen GASCADE-Verantwortlichen.

AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN. Niveauänderungen im Schutzstreifen sind grundsätzlich nicht zulässig. Die ursprüngliche Erdüberdeckung ist wieder herzustellen. Sollte im Ausnahmefall eine Niveauänderung tatsächlich erforderlich sein, ist dies nur mit schriftlicher Zustimmung der GASCADE und gegebenenfalls nach Prüfung durch einen Sachverständigen möglich.

BOHREN, RAMMEN, SPRENGEN. Bohr-, Ramm- sowie Sprengarbeiten sind schriftlich anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der GASCADE. Die Auswirkungen auf die Anlagen sowie die spezifische Vorgehensweise (siehe Anhang der DIN EN 1594) sind zu ermitteln und gegebenenfalls mit einem Sachverständigen abzustimmen.

WIEDERHERSTELLUNG. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Anlagen ist ein GASCADE-Verantwortlicher zu informieren. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Beim Verfüllen der Baugrube ist die Anlage mindestens 0,2 m mit steinfreiem neutralem Boden zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Der Einsatz von Verdichtungsgeräten ist mit GASCADE abzustimmen.



DRAINAGEN/TIEFENLOCKERUNG. Neue Drainagen sind grundsätzlich in Längsrichtung zur Anlage außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen.

Im Falle einer nicht vermeidbaren Kreuzung ist ein lichter Mindestabstand zur Anlage von 0,4 m einzuhalten. Der Einsatz von Kabelfräsen und -pflügen im Schutzstreifen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Tiefenlockerungsmaßnahmen dürfen nur in Längsrichtung zur Anlage und nur in Abstimmung mit GASCADE erfolgen.

PARALLELFÜHRUNGEN. Die Parallelführung von Verkehrswegen, Leitungen und Kabeln hat grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu erfolgen.

GRABENLOSE VERLEGUNG. Bei grabenloser Verlegung von Leitungen und Kabeln ist ein paralleler bzw. lichter Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden Anlagen einzuhalten. Die Wahl des Vortriebverfahrens ist darzulegen und mit GASCADE abzustimmen. Die tatsächliche Lage der GASCADE-Anlage ist örtlich durch Freilegung im Beisein eines GASCADE-Verantwortlichen festzustellen.

ERRICHTUNG VON HOCHSPANNUNGSFREILEITUNGEN. Bei der Planung und Errichtung von Hochspannungsfreileitungen sind die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft (AfK: Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen) sowie die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu beachten. Der Abstand des äußeren Leiterseils zur Rohrachse darf im Parallelverlauf 10 m nicht unterschreiten.

KREUZUNGEN VON LEITUNGEN UND KABELN. Bei kreuzenden Leitungen/Kabeln ist ein lichter Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Der Einsatz von Kabelfräsen oder -pflügen ist im Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen.

Aus Gründen des kathodischen Korrosionsschutzes ist für kreuzende Stahlleitungen eine doppelte Außenisolierung vorzusehen. Sollte die kreuzende Leitung ebenfalls kathodisch geschützt sein, so ist vom Antragsteller darzulegen, ob auf jeder Leitung Potenzialmessstellen anzubringen sind. Die VDE 0150 ist dabei zu beachten.

Die Schutzmaßnahmen müssen mind. 1,0 m über die Anlage hinausragen. Die Kreuzungen sollen möglichst rechtwinklig erfolgen.

ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN. Die Abstände der Windenergieanlagen sind so groß zu wählen, dass eine mögliche mechanische Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen werden kann. Die Gefährdungsbeurteilung sowie einzuhaltende Mindestabstände ergeben sich aus der Einzelfallprüfung durch GASCADE.

ERRICHTUNG VON BAUWERKEN. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.

ERRICHTUNG VON STRASSEN, WEGEN, PARKPLÄTZEN. Bei Neu-/Umbau von Straßen und Wegen darf ein lichter Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. In Fällen, in denen dieses nicht möglich ist, bedarf es einer Einzelfallprüfung und schriftlichen Genehmigung durch GASCADE. Das gilt auch für das Anlegen von Parkplätzen, Sportplätzen etc. im Bereich des Schutzstreifens. Der Aufbau und die Details der Bauausführung sind gesondert abzustimmen.

BEWUCHS. Tiefwurzelnde Bäume sind innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung grundsätzlich unzulässig. Für flachwurzelnde Gehölze innerhalb des Schutzstreifens ist die schriftliche Zustimmung der GASCADE erforderlich.

WASSERLÄUFE UND GRÄBEN. Beim Anlegen/Vertiefen von Wasserläufen oder Gräben ist ein lichter Abstand zum Rohrscheitel von mindestens 1,5 m einzuhalten. In Fällen, in denen dieses nicht möglich ist, bedarf es einer Einzelfallprüfung und schriftlichen Genehmigung durch GASCADE.

SCHILDERPFÄHLE. Schilderpfähle dürfen ohne schriftliche Zustimmung der GASCADE nicht entfernt oder versetzt werden. GASCADE behält sich vor, die gegebenenfalls erforderliche Wiederherstellung und Einmessung der Schilderpfähle auf Kosten des Verursachers vorzunehmen.

MAUERN, ZÄUNE. Die Errichtung von Mauern und Zäunen im Schutzstreifenbereich bedarf der schriftlichen Zustimmung durch GASCADE.

ÜBERLASSUNG DER ABSCHLUSSDOKUMENTATION

Spätestens 12 Wochen nach dem Ende der Bauarbeiten sind der GASCADE unaufgefordert qualifizierte Einmessungs- und Planunterlagen mit Darstellung der Lage, Höhe sowie den technischen Daten der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen.



KOSTEN UND HAFTUNG

Die Erteilung einer Leitungsauskunft durch die GASCADE erfolgt kostenfrei für den Anfragenden.

GASCADE behält sich vor, die darüber hinausgehenden Kosten für eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen, Betriebsaufsichten oder Gutachten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

Der Verursacher haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle durch die Baumaßnahme entstandenen Schäden sowie Folgeschäden.



MASSNAHMEN IM SCHADENSFALL

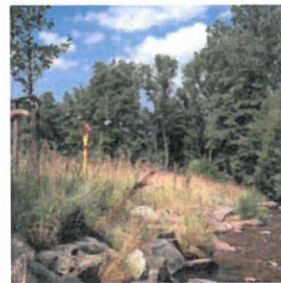
Sollten während der Bauarbeiten Anlagen beschädigt werden oder Ereignisse eintreten, die einen Schaden vermuten lassen, so ist unverzüglich die ständig erreichbare Dispatchingzentrale in Kassel unter der gebührenfreien

Notrufnummer 0800-83 300 10

zu benachrichtigen.

Auch geringfügig erscheinende Druckstellen und Beschädigungen der Umhüllung der Erdgashochdruckleitung sowie Beschädigungen am Begleitkabel aufgrund unabsehbarer Folgeschäden müssen unverzüglich gemeldet werden.

Die Schadenstelle ist bis zum Eintreffen der Mitarbeiter oder Beauftragten der GASCADE zu sichern und zu beaufsichtigen.



GASCADE-BETRIEBSSTELLEN

PIPELINESERVICE BUNDE

Heerenweg 8
26831 Bunde
Tel. +49 4953 9188-2513

PIPELINESERVICE WEISWEILER

Am Kraftwerk 1
52249 Eschweiler
Tel. +49 2403 99001-2404

PIPELINESERVICE REHDEN

Am Langen Lande 5
49453 Rehden
Tel. +49 5446 206040-2011

PIPELINESERVICE GNO (NORD) LUBMIN

Freesendorfer Weg 2
17509 Lubmin
Tel. +49 38354 1793-2830

PIPELINESERVICE LIPPE

Ellernbreite 5
32107 Bad Salzuflen, OT Lockhausen
Tel. +49 5222 369694-2609

PIPELINESERVICE GNO (SÜD) OLBERNHAU

Heinrich-Heine-Weg 7
09526 Olbernhau
Tel. +49 37360 39-1530

PIPELINESERVICE RECKROD

Mengerser Straße 30
36132 Eiterfeld
Tel. +49 6672 9203-1230

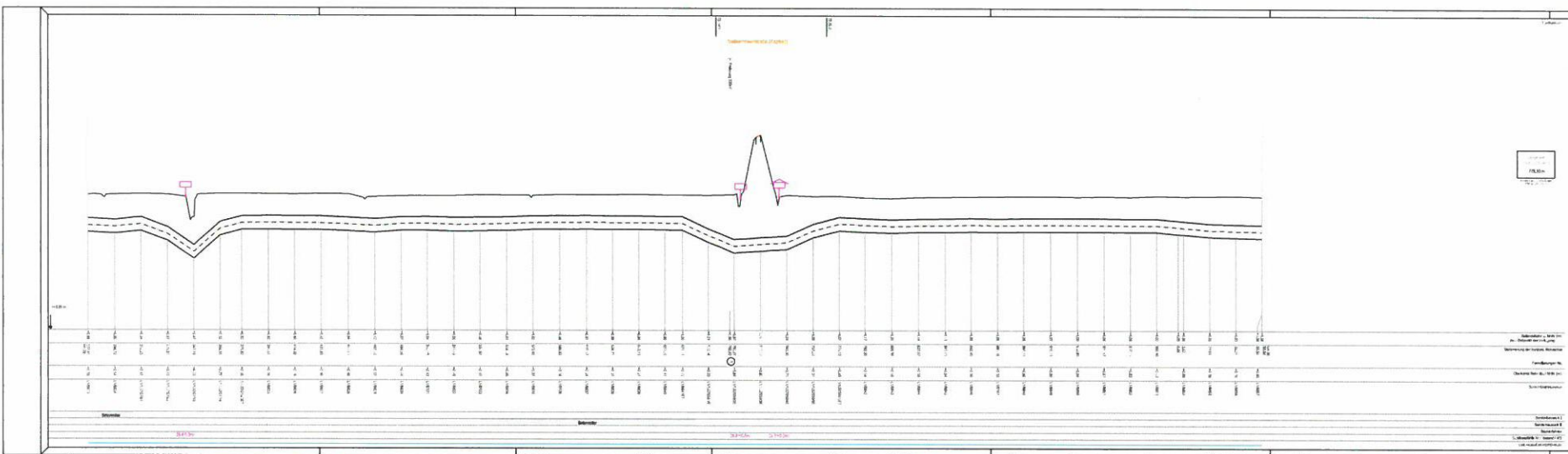
GASCADE Gastransport GmbH

Kölnische Straße 108–112
34119 Kassel

leitungsauskunft@gascade.de
www.bil-leitungsauskunft.de
www.gascade.de

Stand: Juli 2020

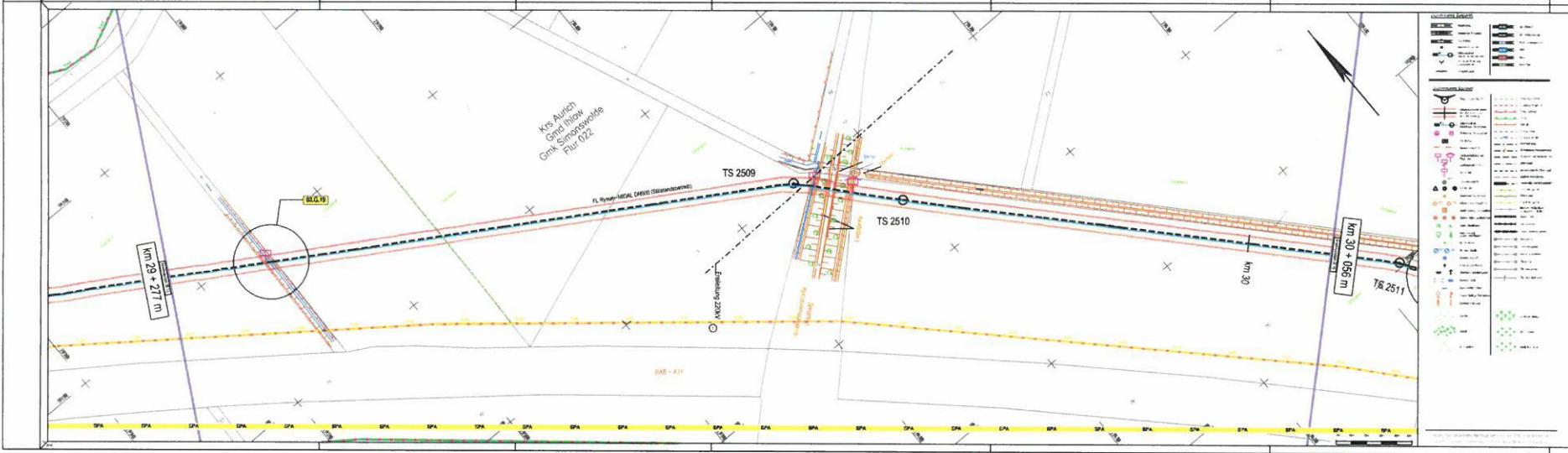




FREMDLEITUNGEN	
Zählung	Zählung

KREUZUNGEN	
Strasse	Strasse

ERDGAS-FL Rysum-MIDAL
DN 900 MOP 90
Bestandplan - Längsschnitt
von km 28 + 277 m bis km 30 + 056 m
1:1000
04.09.00.BL.02.14



LEGENDE

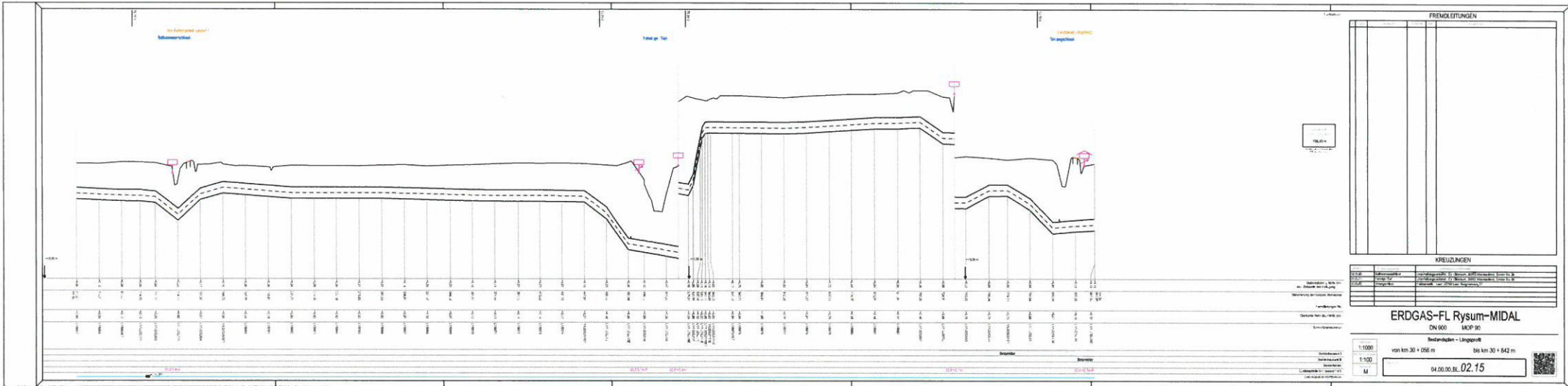
- GEGEBENE ANLAGE
- PLAN ANLAGE
- VERMUTLICHE ANLAGE
- GEGEBENE VERBAUUNGEN
- PLAN VERBAUUNGEN
- VERMUTLICHE VERBAUUNGEN
- GEGEBENE STRASSEN
- PLAN STRASSEN
- VERMUTLICHE STRASSEN
- GEGEBENE ZÄUNUNGEN
- PLAN ZÄUNUNGEN
- VERMUTLICHE ZÄUNUNGEN
- GEGEBENE GRENZLINIEN
- PLAN GRENZLINIEN
- VERMUTLICHE GRENZLINIEN
- GEGEBENE BEBAUUNGEN
- PLAN BEBAUUNGEN
- VERMUTLICHE BEBAUUNGEN
- GEGEBENE GELÄNDEPUNKTE
- PLAN GELÄNDEPUNKTE
- VERMUTLICHE GELÄNDEPUNKTE
- GEGEBENE WECHSELPUNKTE
- PLAN WECHSELPUNKTE
- VERMUTLICHE WECHSELPUNKTE
- GEGEBENE KREUZUNGEN
- PLAN KREUZUNGEN
- VERMUTLICHE KREUZUNGEN
- GEGEBENE ABWÄHRPUNKTE
- PLAN ABWÄHRPUNKTE
- VERMUTLICHE ABWÄHRPUNKTE
- GEGEBENE ANSCHLÜSSE
- PLAN ANSCHLÜSSE
- VERMUTLICHE ANSCHLÜSSE
- GEGEBENE KREUZUNGEN
- PLAN KREUZUNGEN
- VERMUTLICHE KREUZUNGEN

ERDGAS-FL Rysum-MIDAL
DN 900 MOP 90
Rysum nach Moormerland

FESTPUNKTE	
Nr.	Winkel

BESTANDSPLAN						
Nr.	Name	Winkel	Datum	Gezeichnet	Geprüft	Abgeschlossen

Bestandsplan
von km 28 + 277 m bis km 30 + 056 m
1:1000
04.09.00.BL.02.14



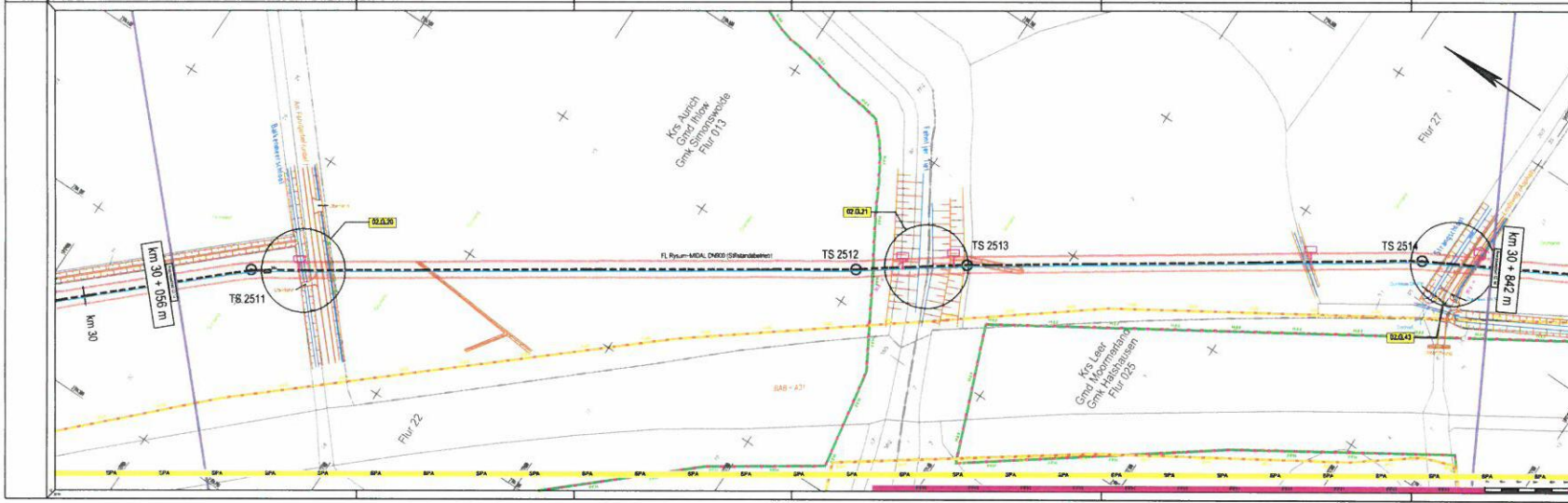
FREMDELTUNGEN

Objekt	Art	Abstand

KREUZUNGEN

Objekt	Art	Abstand

ERDGAS-FL Rysum-MIDAL
 DN 900 MOP 90
 Bestandsplan - Längsprofil
 von km 30 + 056 m bis km 30 + 842 m
 04.00.00.BL.02.15



LEGENDE

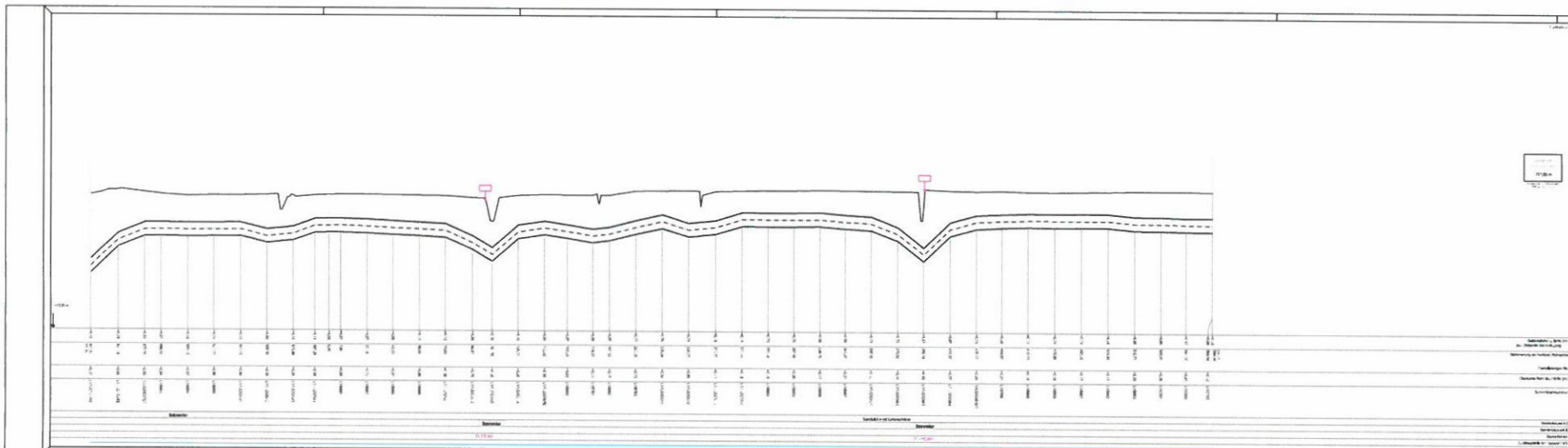
Symbol	Bedeutung

ERDGAS-FL Rysum-MIDAL
 DN 900 MOP 90
 Rysum nach Moorland

FESTPUNKTE

Station	Objekt	Art	Abstand

Bestandsplan
 von km 30 + 056 m bis km 30 + 842 m
 04.00.00.BL.02.15



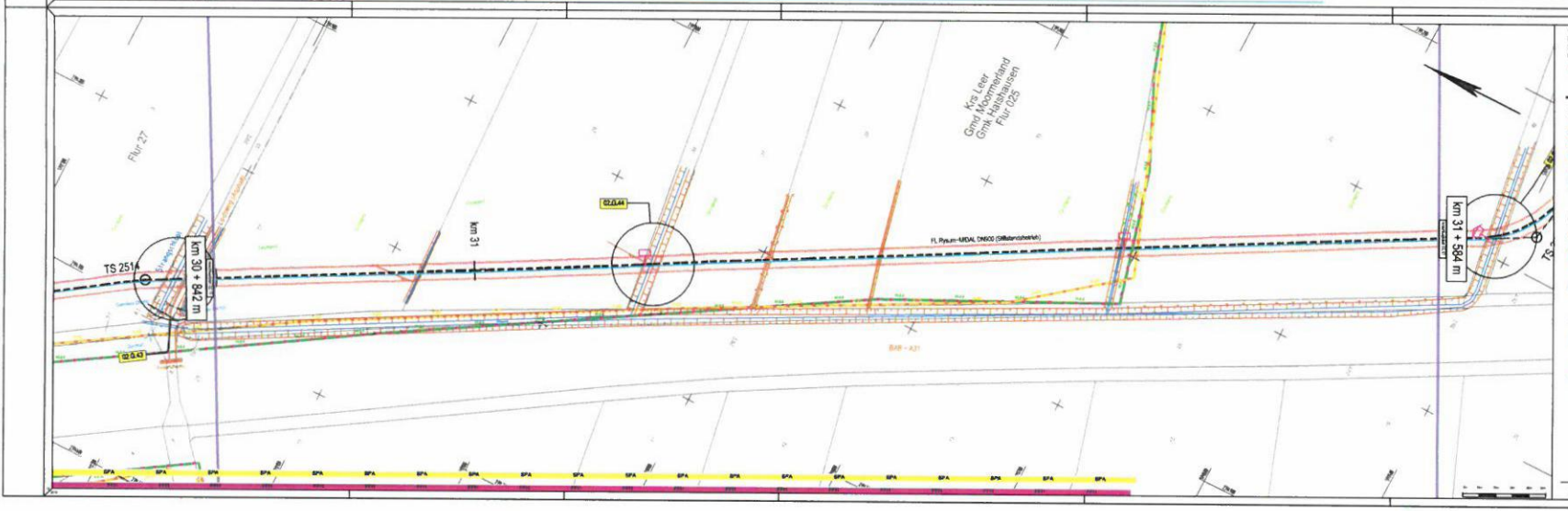
FREMDELTUNGEN

KREUZUNGEN	
BSP	Abstand von Rysum (m)

ERDGAS-FL Rysum-MIDAL
DN 900 MOP 90

Bestandsplan - Längsschnitt
von km 30 + 842 m bis km 31 + 584 m

04.00.00.02.16



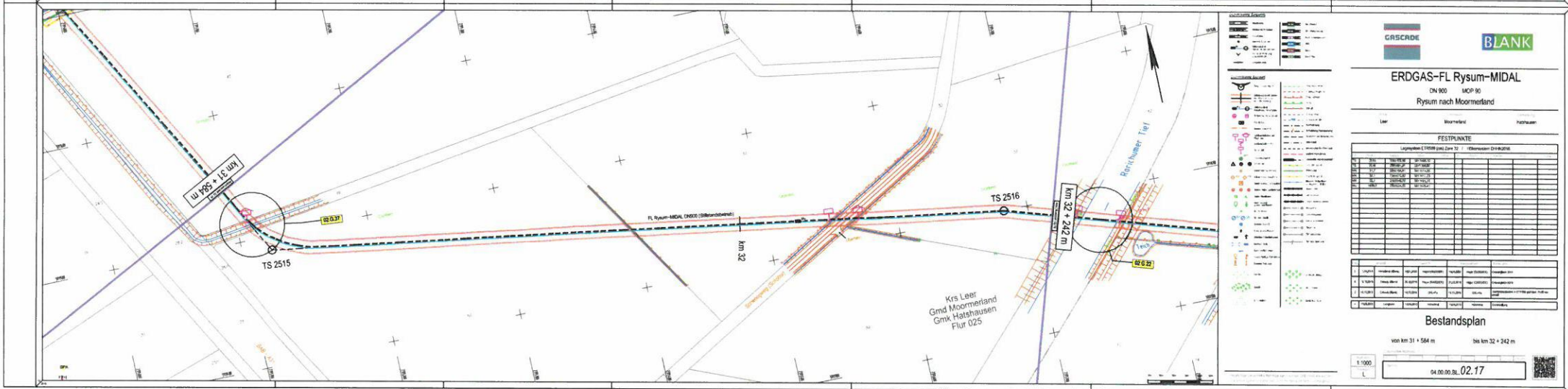
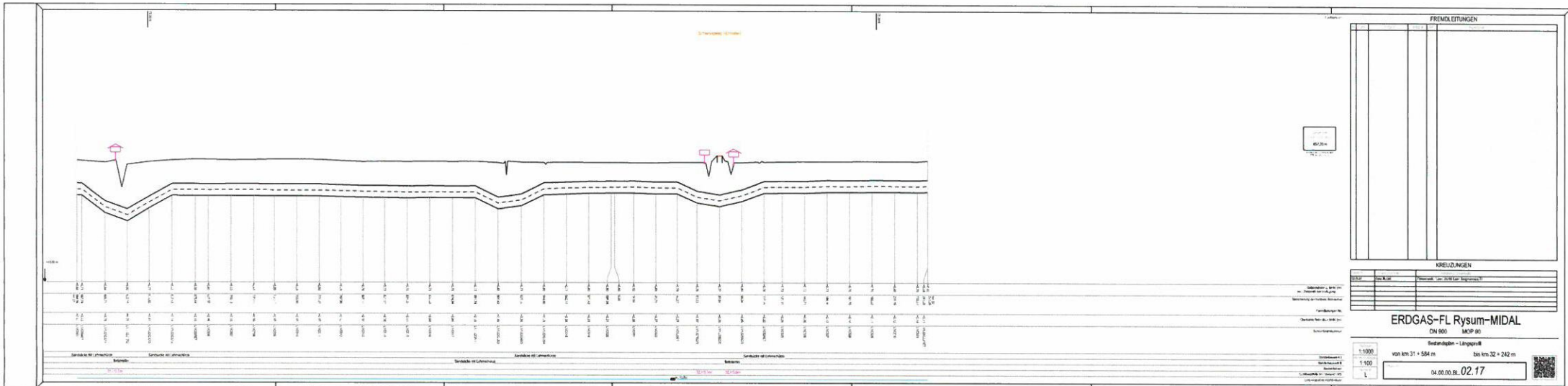
ERDGAS-FL Rysum-MIDAL
DN 900 MOP 90
Rysum nach Moorenland

FESTPUNKTE

St.	Y	W	H	Abstand	Abstand	Abstand	Abstand	Abstand	Abstand	Abstand	Abstand	Abstand

Bestandsplan
von km 30 + 842 m bis km 31 + 584 m

04.00.00.02.16



04.00.00.TK25.01



Leistungsbezeichnung:
FL RYSUM-MIDAL
 Leitungs-Nr.: 04.00.00

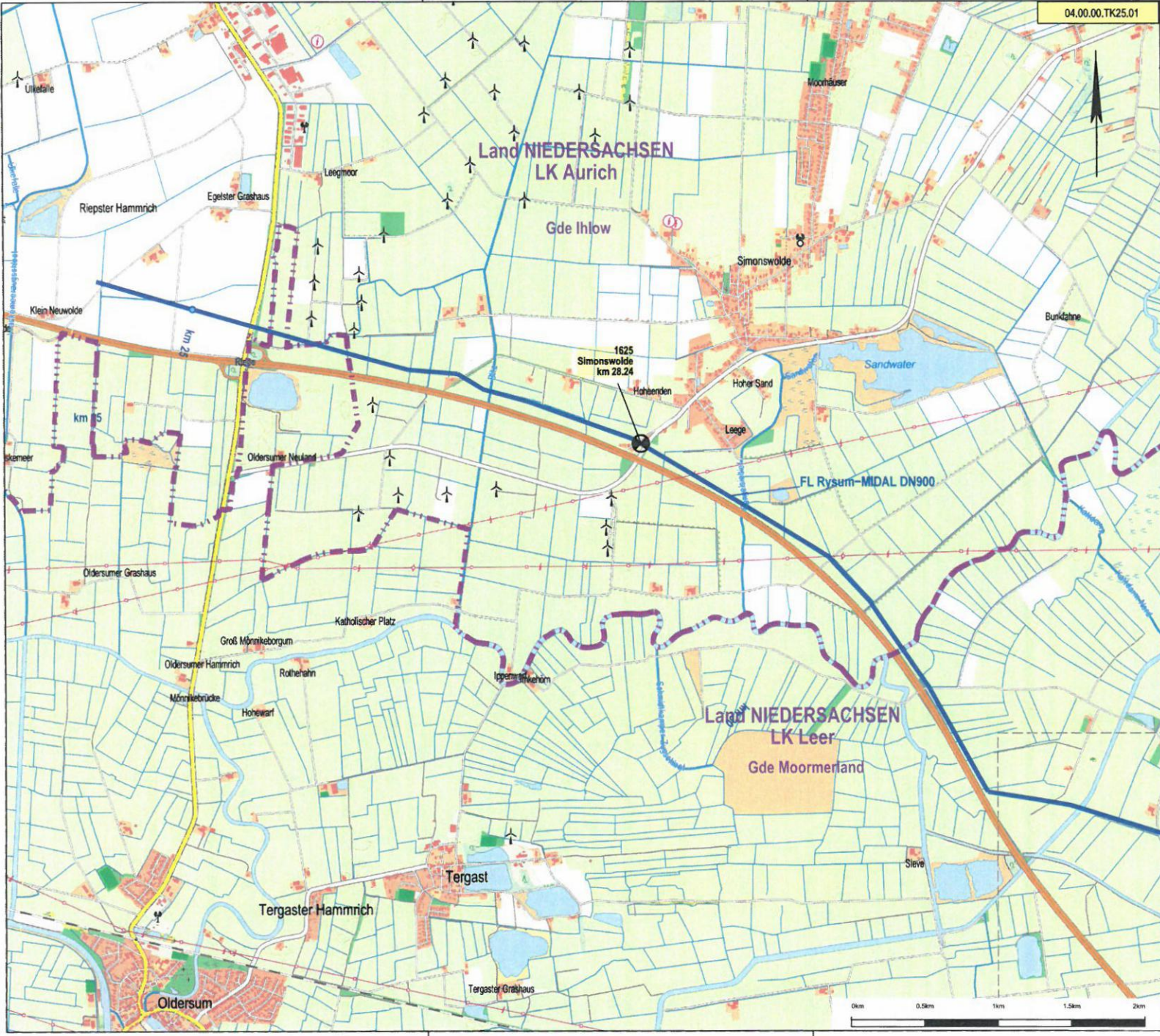
Land: **Niedersachsen**
 Kreis: **Aurich, Leer**
 Gemeinde: **Ihlow, Moormerland**

Planart: **Alarmplan
 TK 25**

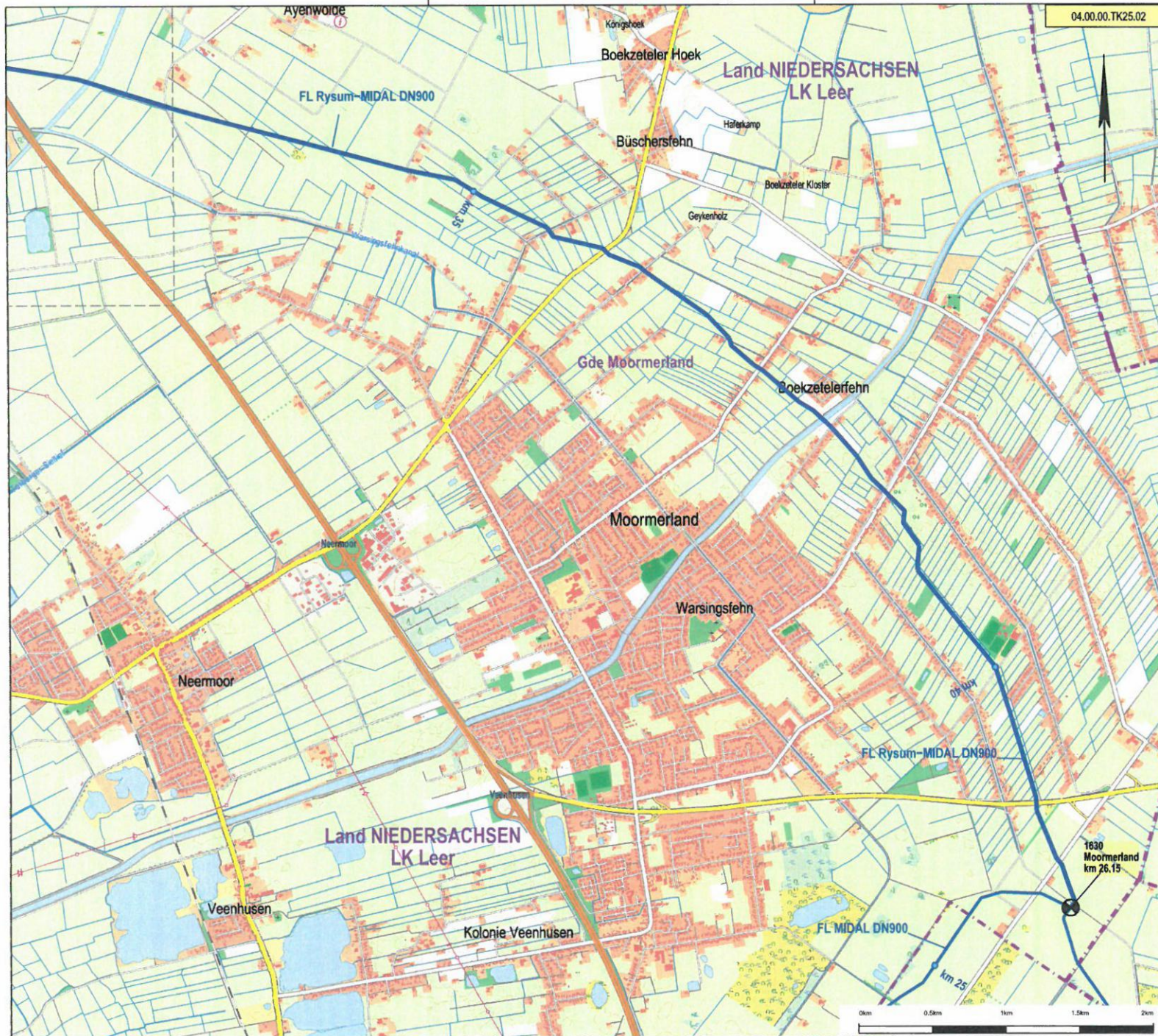
Maßstab: **1 : 25 000** Ausgabeformat DIN A3
 Blatt: **04.00.00.TK25.01**
 Revision: **F**
 Stand: **01.04.2015** GNL-Köhler

Legende:

-  **FL WEDAL** **Fernleitung (FL)**
mit LWL-Begleitkabel
-  **AL/OL Neuss** **Anschlußleitung (AL) oder
Ortsanbindungsleitung (OL)**
mit LWL Begleitkabel
-  **Fremdleitung**
(Betriebsaufsicht GASCADE)
-  **Stationstypen**
Verdichter
-  Absperrstation
-  Abzweigstation
-  GDRM-Station
-  **Betreiber Betriebsaufsicht**
GASCADE GASCADE
-  GASCADE Dritte
-  Dritte GASCADE
-  Dritte Dritte
-  **Verwaltungsgrenzen/
Verwaltungseinheit**
Stadt Hildern



Genehmigung für den Ausdruck: ATKIS, DTK25, TK100, UK200, DK500, UK1000 und VIG250
 Geoinformationssysteme © Vermessungsverwaltungen der Bundesländer und BKG
 powered by geoco.fo gmg - www.primaps.de



04.00.00.TK25.02













Leitungsbezeichnung:
FL RYSUM-MIDAL
 Leitungs-Nr.: 04.00.00

Land: **Niedersachsen**
 Kreis: **Leer**
 Gemeinde: **Moorerland**

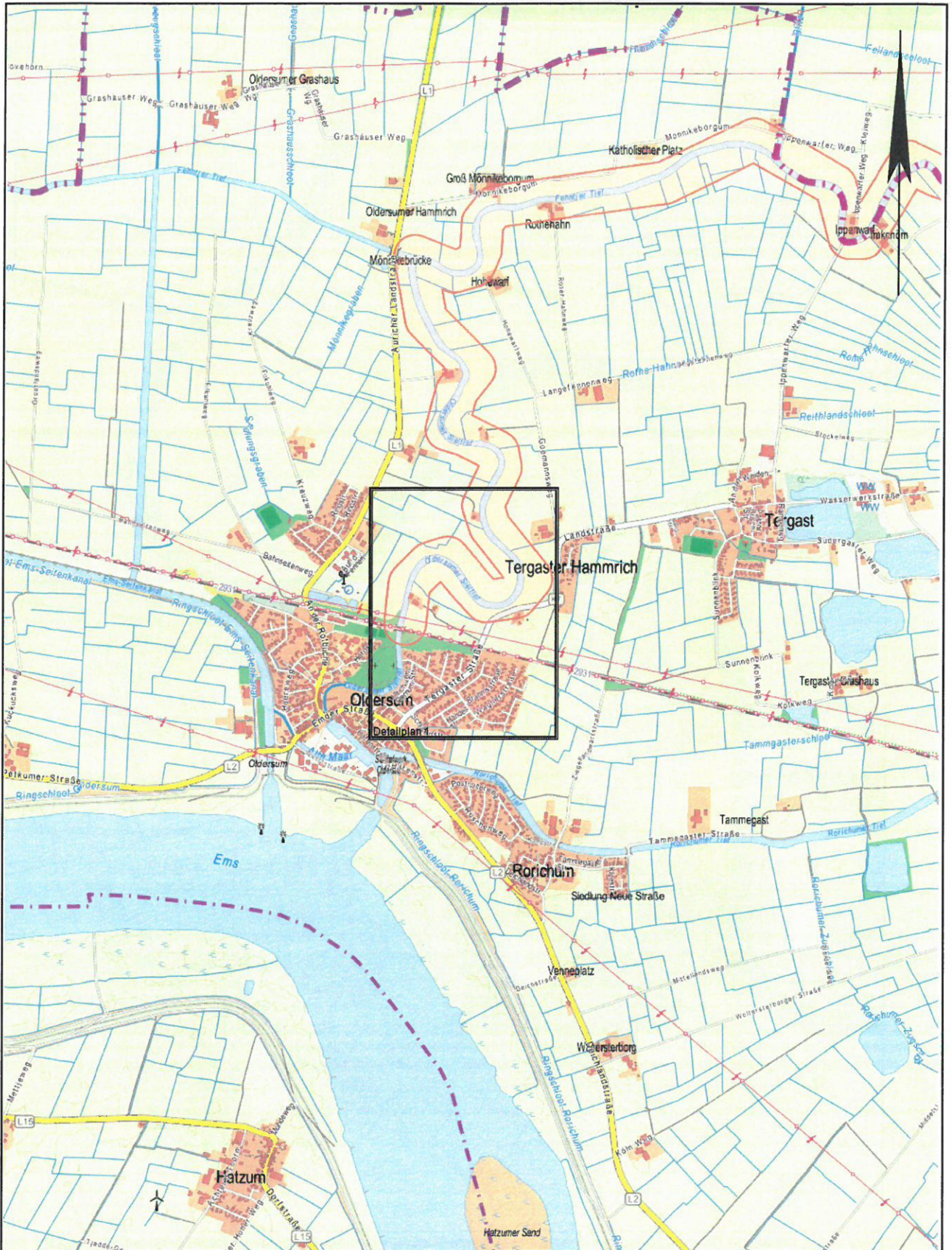
Planart: **Alarmplan
 TK 25**

Maßstab: **1 : 25 000** Ausgabeformat DIN A3
 Blatt: **04.00.00.TK25.02**
 Revision: **F**
 Stand: **01.04.2015** GNL-Köhler

Legende:

-  **FL WEDAL** **Fernleitung (FL)**
mit LWL-Begleitkabel
-  **AL/OL Neuss** **Anschlußleitung (AL) oder
Ortsanbindungsleitung (OL)**
mit LWL-Begleitkabel
-  **Fremdleitung**
(Betriebsaufsicht GASCADE)
-  **Stationstypen**
Verdichter
-  Absperrstation
-  Abzweigstation
-  GDRM-Station
-  **Betreiber Betriebsaufsicht**
GASCADE GASCADE
-  GASCADE Dritte
-  Dritte GASCADE
-  Dritte Dritte
-  **Verwaltungsgrenzen/
Verwaltungseinheit**
Stadt Hildern

Genehmigung für den Ausdruck: ATKIS, DTx25, TK100, UK200, UK500, UK1000 und VS250
 Geoinformations- & Vermessungswissenschaften der Bundesländer und BfG
 powered by geoGIS IS gHG www.geoGIS.de



Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2019/2020

Übersichtsplan 1

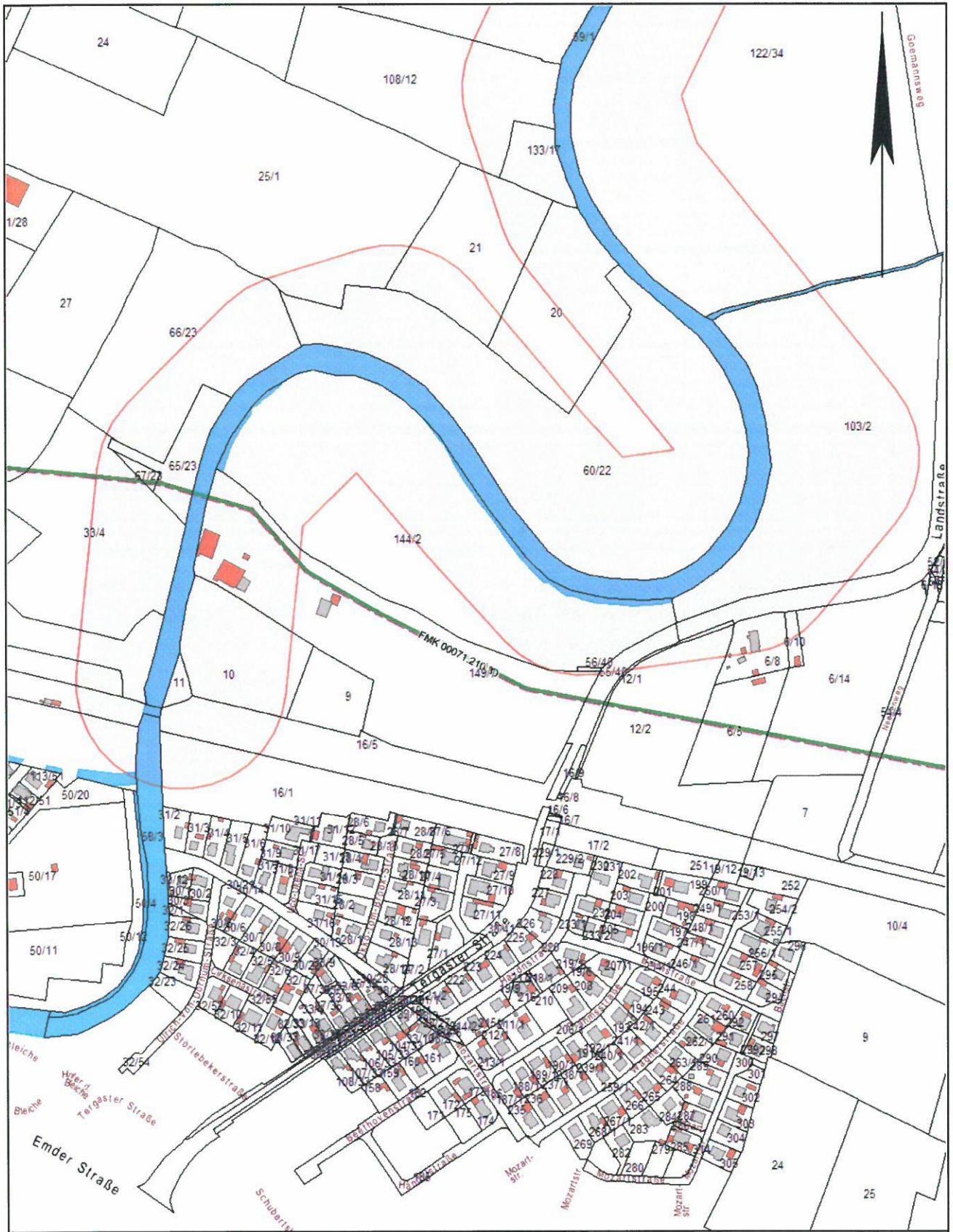
Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen.

gasunie

Gasunie Deutschland
Transport Services GmbH
Pasteurallee 1
30655 Hannover
Tel.: (0511) 640607-2463

Erstellt am: 08.12.2020

Vorgang: 2020-3916



Legende: Erdgasleitung, Wasser-/Abwasserleitung, Fernmelde-/ E-Kabel, Anoden-/Erderkabel, Station

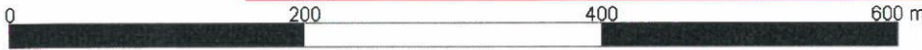
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 LGLN



Detailplan 1

Zur unverbindlichen Vorinformation
Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den
Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

gasunie



Gasunie Deutschland
 Transport Services GmbH
 Pasteurallee 1
 30655 Hannover
 Tel.: (0511) 640607-2463

Maßstab: 1:5000

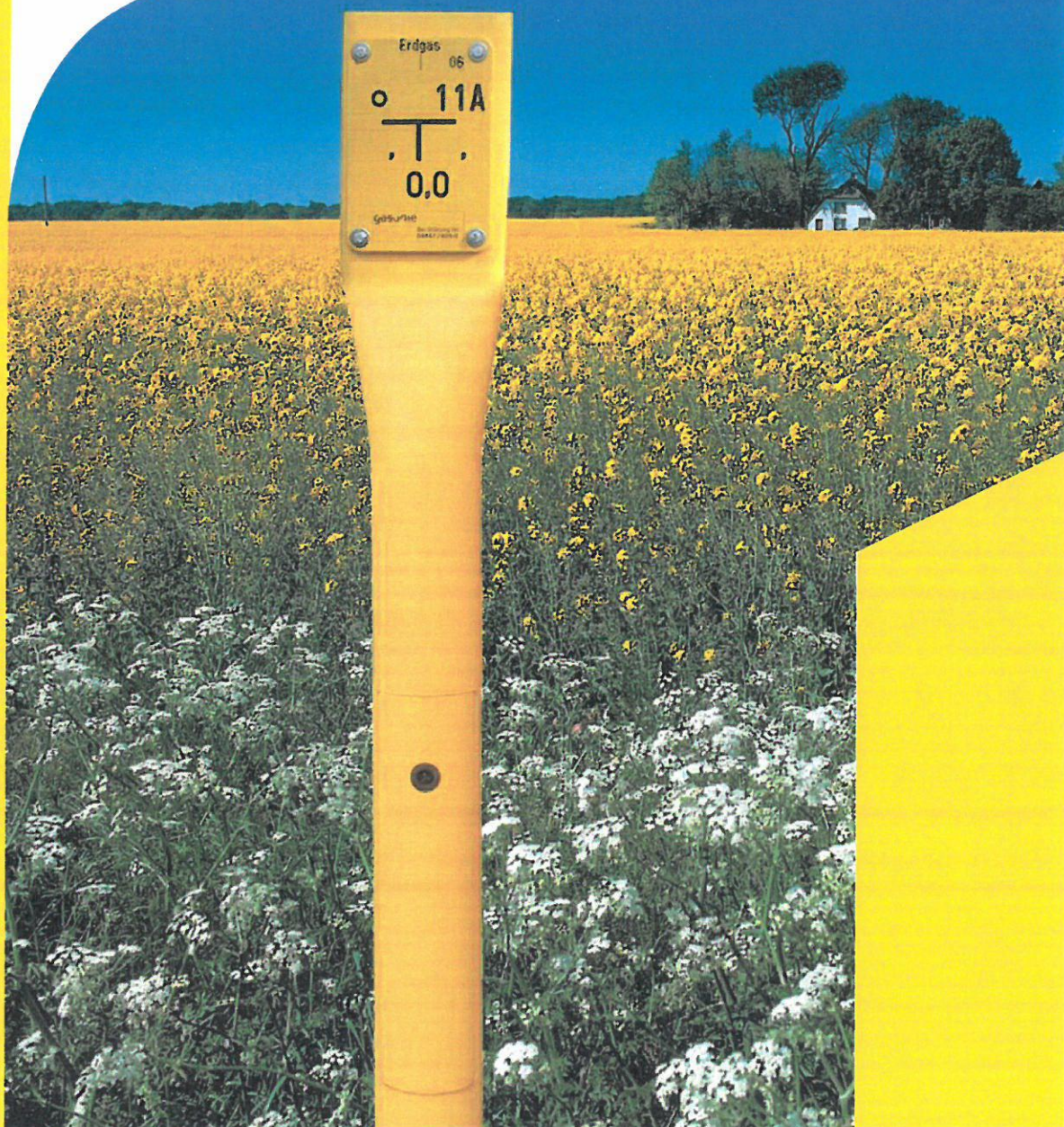
Erstellt am: 08.12.2020

Vorgang: 2020-3916

gasurHE

Erdgasleitungen

Anweisungen zu deren Schutz



1. Einleitung

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH ist verantwortlich für den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Erdgashochdruckleitungen nebst Begleitkabeln und anderem Zubehör (nachfolgend „Gasunie-Anlagen“ genannt).

Im Interesse von Sicherheit und Umweltschutz, insbesondere zur Verhinderung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Gasunie-Anlagen und Personen in deren Umfeld durch Baumaßnahmen Dritter, bitten wir Sie, die nachfolgenden Anweisungen sorgfältig zu lesen und zu beachten. Ferner verweisen wir u. a. auf das DVGW-Regelwerk, hier im Besonderen auf die

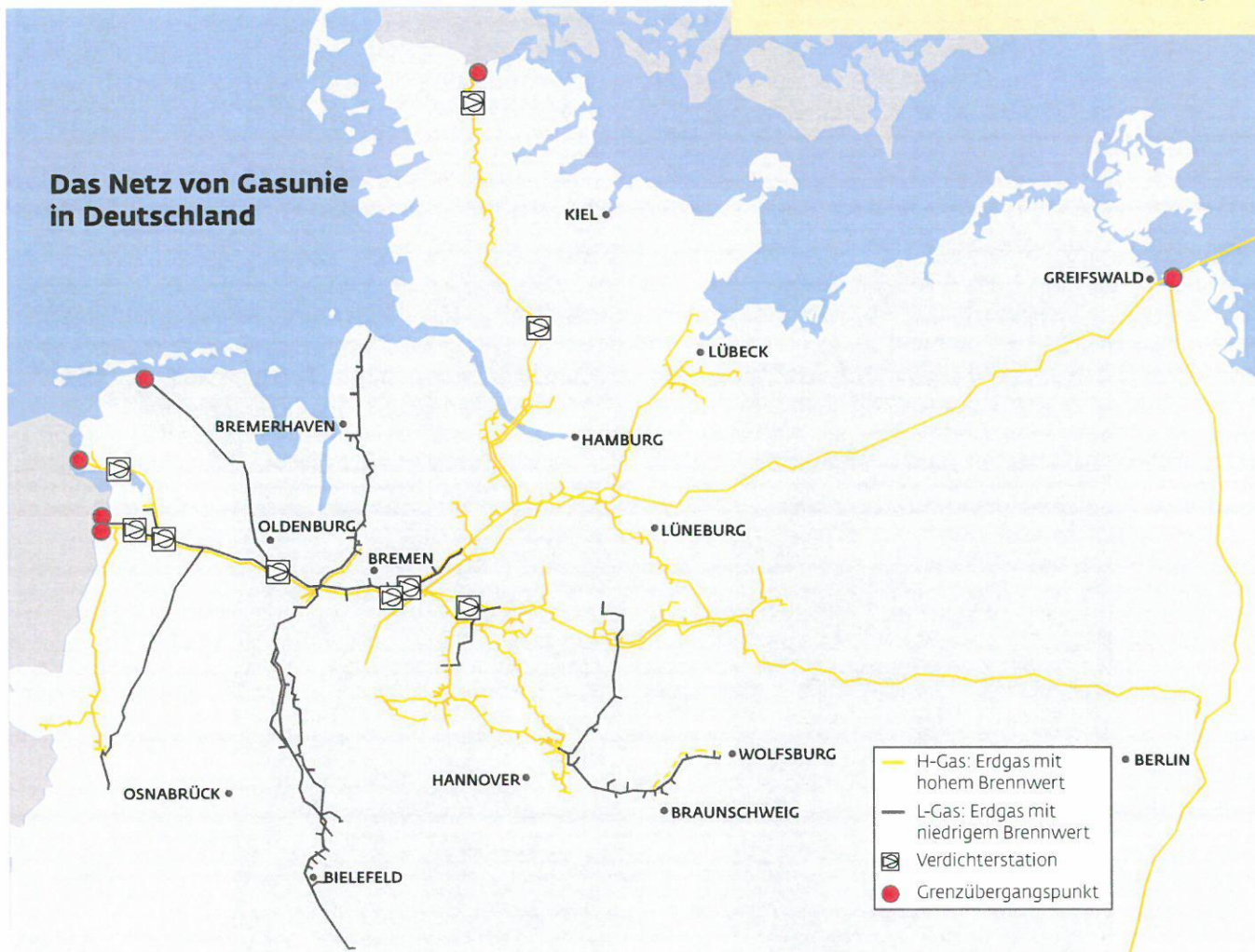
GW 315 sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln.

So leisten Sie einen wichtigen Beitrag, um nachhaltig Leitungs- und Personenschäden zu vermeiden.

Gasunie Deutschland Daten & Fakten

Länge Pipelinesetz	4.300 Kilometer
Anzahl Verdichterstationen	9
Gastransport	rund 250 TWh
Gasqualitäten	H- und L-Gas
Hauptverwaltung	Hannover
Mitarbeiter	rund 250

Das Netz von Gasunie in Deutschland



2. Grundsätze

Gasunie-Anlagen liegen grundsätzlich in Schutzstreifen, die in der Regel durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert sind. Die Breite der Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen beträgt je nach Leitungsdurchmesser bis zu 12 m. Im Schutzstreifen sind alle baulichen und sonstigen Maßnahmen, die die Sicherheit dieser Anlagen gefährden oder beeinträchtigen könnten, verboten. Hierzu zählt auch das Lagern und Abstellen von Gerätschaften und Materialien sowie die Veränderung des Geländeniveaus. Weiterhin sind Maßnahmen außerhalb der Schutzstreifen, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen haben können, unzulässig. Dazu gehören z. B. Bohr-, Vortriebs- und Rammarbeiten in einer Entfernung bis 20 m, Windkraftanlagen in einer Entfernung bis 850 m, Sprengarbeiten in einer Entfernung bis 1000 m und Hochspannungsbeeinflussungen bis 1000 m. Eine Veränderung des Geländeniveaus im Näherungsbereich des Schutzstreifens ist mit der Gasunie abzustimmen.

Die auf die Leitungen hinweisenden Schilderpfähle befinden sich nicht immer direkt auf der Leitungssachse. Daher kann der genaue Leitungsverlauf in der Örtlichkeit nicht durch Fluchten der Schilderpfähle ermittelt werden.

Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht für bereits im Baufeld liegende Leitungen und Kabel Dritter liegt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beim ausführenden Unternehmen der geplanten Maßnahme. Aber auch der Vorhabenträger trägt eine Verantwortung und hat im Rahmen der Planung bereits vorhandene Anlagen zu erfassen und entsprechend zu berücksichtigen. Die Anfrage ist frühzeitig im Rahmen der Planung,

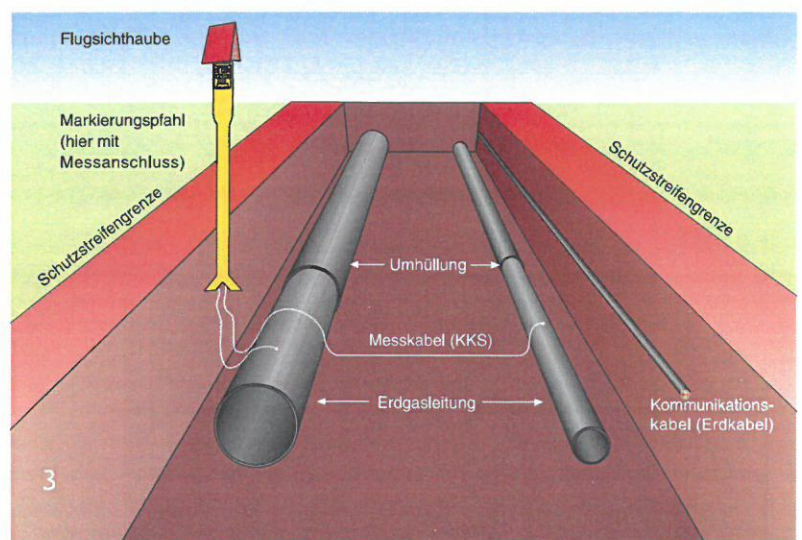
mindestens jedoch drei Wochen vor Baubeginn, zu stellen.

Aufwändige Sicherungsmaßnahmen oder Umliegungen der Erdgasleitungen können ein Jahr oder mehr in Anspruch nehmen.

Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Gasunie. Bei Beginn der Maßnahme muss die Stellungnahme der Gasunie mit den entsprechenden Bestandsunterlagen und der Schutzanweisung auf der Baustelle vorliegen.

Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch fünf Werktagen vor Beginn aller Maßnahmen im Schutzstreifen, Kontakt zu dem zuständigen in der Stellungnahme aufgeführten Leitungsbetrieb aufzunehmen.

Den Anweisungen des Gasunie-Mitarbeiters zum Schutz der Anlage ist unbedingt Folge zu leisten. Die Gasunie-Anlage muss auch während der Bauzeit jederzeit zugänglich sein. Ein Streifen von jeweils 2 m Breite beiderseits der Gasunie-Anlage ist sichtbar und begehbar zu halten.



3. Einweisung / Schutzmaßnahmen / Bauausführung

Nach Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der Gasunie ist vor Beginn der geplanten Baumaßnahme ein Vor-Ort-Termin mit dem zuständigen Leitungsbetrieb gemäß der vorliegenden Stellungnahme zu vereinbaren.

Im Zuge des Vor-Ort-Termins erfolgt eine Absteckung / Markierung der betroffenen Gasunie-Anlagen sowie eine entsprechende Einweisung des Bauausführenden in die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen, technischen Vorgehensweisen und die örtlichen Gegebenheiten.

Bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens sind neben dieser Anweisung die hierfür gültigen Regeln der Technik zu beachten. Gegebenenfalls ist im Beisein eines Gasunie-Mitarbeiters eine Suchschachtung zur exakten Feststellung der Leitungssachse durchzuführen. Die notwendigen Erdarbeiten sind im Schutzstreifen der

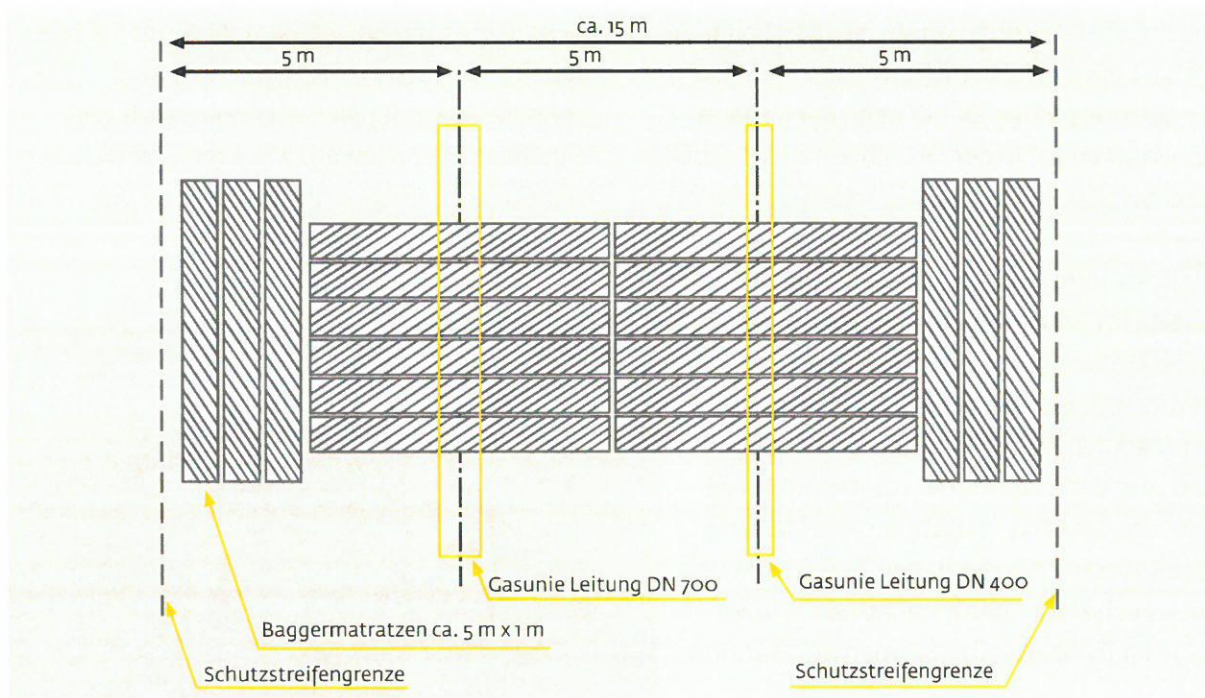
Gasunie-Anlagen in Handschachtung auszuführen. Generell sind alle Arbeiten im Schutzstreifen nur unter Aufsicht eines Gasunie-Mitarbeiters zulässig. Eine Handschachtung mit Maschinenunterstützung und der Einsatz sonstiger Baumaschinen bedürfen im Einzelfall der gesonderten Freigabe durch die Gasunie-Aufsichtsperson.

Anpflanzungen und Bewuchs

Das Anpflanzen von Bäumen, Hecken und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen im Schutzstreifen ist unzulässig. Darüber hinaus dürfen außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze die erdverlegten Anlagen nicht gefährden. Ein Austreiben von Wurzeln in den Schutzstreifen sowie ein Kronenschluss ist zu verhindern.

Befahren des Schutzstreifens

Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen nicht mit schweren Fahrzeugen



Muster für die Verlegung von Baggermatratzen

befahren werden, ohne dass eine Sicherung, z. B. mittels Baggermatratzen oder ähnlichen Materialien, erfolgt ist.

Kabel- und Leitungsverlegungen

Im Falle einer Kreuzung muss zwischen der neu zu errichtenden Anlage und der bestehenden Gasunie-Anlage grundsätzlich ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. Wird eine Kabelanlage errichtet, ist diese innerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlage in einem Schutzrohr zu verlegen. Kabel- und Kanalschächte sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen vorzusehen.

Die Unterkreuzung der Gasunie-Anlagen ist dabei möglichst in offener Bauweise durchzuführen. Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlage mittels geschlossenem Bauverfahren (z. B. durch Pressung oder HDD-Verfahren) durchgeführt werden müssen, darf der lichte Abstand zwischen den Anlagen 2 m nicht unterschreiten. Eine möglichst rechtwinklige Kreuzung der Gasunie-Anlage ist anzustreben. Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen. Schutzstreifenüberlappungen sind zu vermeiden. Eine Überlappung von Schutzstreifen bedarf der besonderen Genehmigung durch Gasunie.

Bebauung

Jegliche Bebauung im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen ist unzulässig. Des Weiteren dürfen keine Dachüberstände in den Schutzstreifen hineinragen. Bebauungen in einem Sicherheitsstreifen von 50 m beiderseits der Leitungssachse bedürfen einer besonderen Prüfung durch die Gasunie.

Gasunie ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bauliche Anlagen sind so anzulegen, dass jederzeit ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage möglich ist, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung der Standsicherheit der baulichen Anlage kommen kann.

Straßen- und Wegebau

Bei Straßenverbreiterungen und neu geplanten Straßen sind Gasunie detaillierte Planungsunterlagen vorzulegen, um die eventuell notwendig werdenden Sicherungsmaßnahmen prüfen und festlegen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um aufwändige Sicherungsmaßnahmen handeln kann, die einen längeren Planungs- und Ausführungszeitraum von einem Jahr oder mehr zur Folge haben können. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird daher dringend empfohlen.

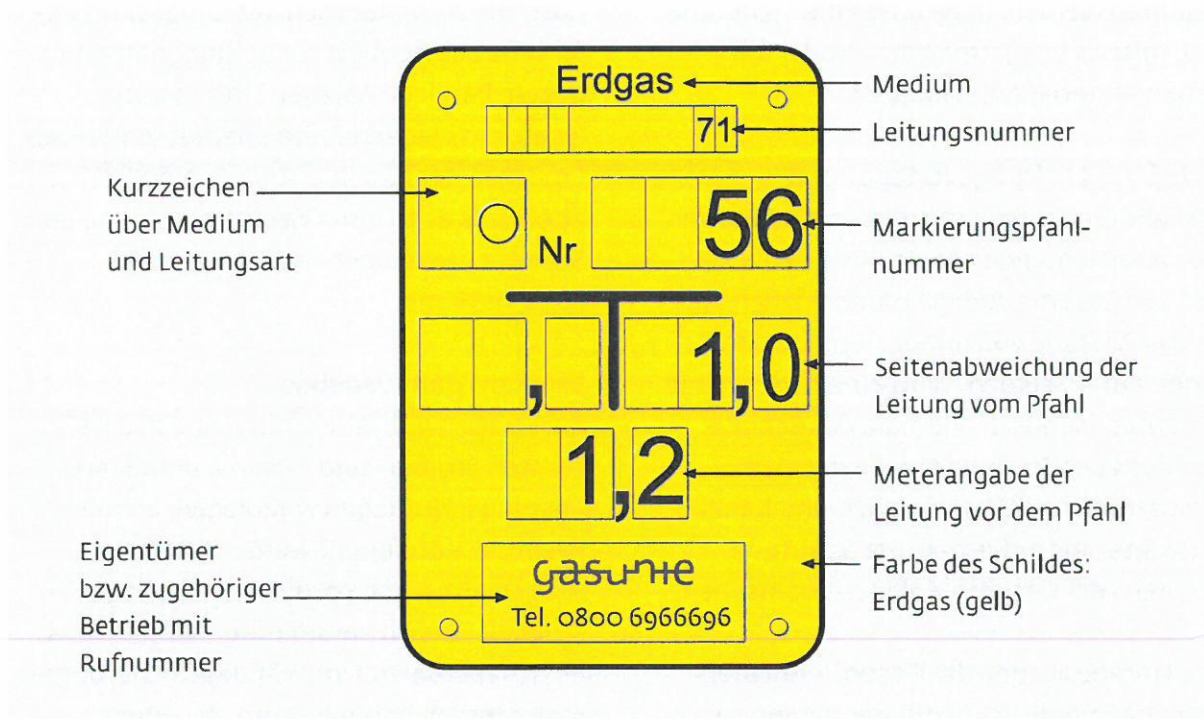
Bei Straßensanierungen sind das eventuelle Aufnehmen der Fahrbahndecke sowie das Erstellen der neuen Fahrbahndecke im Schutzstreifen erschütterungsfrei durchzuführen.

Weitere mögliche Maßnahmen

Veränderungen des Geländeniveaus, Erstellen von Entwässerungsgräben sowie Tiefenlockerungsmaßnahmen sind im Schutzstreifen unzulässig.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist das ursprüngliche Gelände im Schutzstreifen der Gasunie-Anlage wiederherzustellen.

Baugruben dürfen erst nach Freigabe durch die Gasunie wieder verfüllt werden.



Muster einer Hinweistafel an einem Schilderpfahl

4. Unterrichtung / Betrieb / Reparatur

Der Unternehmer und die Gasunie sind verpflichtet, sich einander und unverzüglich über festgestellte und drohende Schäden und Störungen zu unterrichten.

Muss eine Änderung oder Reparatur an Versorgungsleitungen oder an Gasunie-

Anlagen vorgenommen werden, so sind alle Beteiligten zu verständigen.

Falls ein Eingriff in Notfällen keinen Aufschub duldet, ist die Leitzentrale unverzüglich zu informieren. Die Leitzentrale der Gasunie ist Tag und Nacht besetzt und leitet den Kontakt an die zuständige Bereitschaft weiter.

5. Haftung

Die Haftung für alle Schäden, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Arbeiten im Bereich der Gasunie-Anlage entstehen, richtet sich nach den gesetz-

lichen Bestimmungen. Die Verantwortlichkeit des Bauunternehmers bzw. seiner Bediensteten oder Beauftragten wird dadurch nicht eingeschränkt.

6. Maßnahmen im Schadensfall

Sämtliche tatsächlichen oder vermuteten Beschädigungen von Gasunie-Anlagen sind unverzüglich dem aufsichtführenden Gasunie-Mitarbeiter oder der Leitzentrale zu melden.

**Die Leitzentrale der Gasunie ist unter der Telefonnummer
0800 6966696
Tag und Nacht zu erreichen.**

Gegebenenfalls sind sofortige Maßnahmen zur Verringerung von Gefahren einzuleiten.

Bei Gasaustritt sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Zündquellen vermeiden
- Maschinen und elektrische Geräte ausschalten
- Gefahrenbereich räumen und absichern
- Schadensmeldung an Gasunie
- ggf. Polizei und/oder Feuerwehr informieren

Sämtliche ggf. sofort notwendig werdende und weitergehende Maßnahmen sind mit den Mitarbeitern des zuständigen Leitungsbetriebes der Gasunie abzustimmen.

Der verantwortliche Verursacher hat vor Ort zu verbleiben und dafür Sorge zu tragen, dass sich keine weiteren Personen der beschädigten Stelle nähern, bis ein Gasunie-Mitarbeiter eintrifft und über die näheren Umstände informiert wurde.

Plananfragen / Leitungsauskunft:

Bitte stellen Sie die an uns gerichteten Anfragen zu Leitungsauskünften direkt über das BIL-Portal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> ein

oder wenden Sie sich direkt an:



Die Leitungsauskunft.

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Pasteurallee 1, 30655 Hannover

Postfach 51 44 09, 30634 Hannover

Telefon 0511 640607-2463

Fax 0511 640607-2799

E-Mail plananfragen@gasunie.de

Kontaktdaten der Standorte:

Eckel:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Vaenser Dorfstraße 45, 21244 Buchholz i. d. N.

Telefon 04181 3403-65

Embsen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

In der Grund 85, 28832 Achim

Telefon 04202 7640-45

Folmhusen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Holter Weg 35, 26817 Rhaderfehn

Telefon 04952 92800-65

Hannover:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Pasteurallee 1, 30655 Hannover

Telefon 0511 640607-1045

Quarnstedt:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Am Diecksbarg, 25563 Quarnstedt

Telefon 04822 37887-65

Schneiderkrug:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Husumer Straße 37, 49685 Schneiderkrug

Telefon 04447 809-65

Notfallnummer

Tag und Nacht besetzt:

0800 6966696

gasunie

**Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen - Altablagerungen
Auszug aus dem Altlasteninformationssystem EVA2**

Anlagennummer (Land):
 Anlagenname:

Landkreis/Stadt:
 Stadt / Gemeinde:
 Anlagennummer (intern):

Aktenzeichen (intern):
 PLZ / Ort:

Flurstücke:

Gemarkung	Flurstück
BAGBAND	030792-004-00139/071

Rechtswert, Hochwert:
 TK50: TK25: DGK5:

Eigentümer:

Jansen	Johann Ludwig
Bullenmeedeweg	26629 Großefehn

Betreiber:

Gemeinde Großefehn, ehem. Gem. B	
Kanalstraße Süd	26629 Großefehn

Gesamtfläche: m² Gesamtvolumen: m³

Aktuelle Nutzung(en):

Geplante Nutzung(en):

Bebauungsplan:

Schutzgüter:	Art der Nutzung	Name / Beschreibung	Entfernungsklasse
	HQSG		3
	NSG		2
	SBG		3
	ÜSG		3
	VSG		0
	WSG		0
	WW		3

Teilfläche:

Standorttyp:

Sohlage: KF-Wert:

Sohlage in m: GW-Fließrichtung:

Abfallarten:	Abfallart	Gefahrenklasse
	31300X ASCHEN, SCHLACKEN UND STAEUBE AUS DER VERBR	33
	91101 HAUSMUELL	33
	91401 SPERRMUELL	33

**Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen - Altablagerungen
Auszug aus dem Altlasteninformationssystem EVA2**

Anlagennummer (Land):

Anlagenname:

Orientierungsuntersuchung: (SZ24)	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
Detailuntersuchung: (SZ24)	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
Sanierungsuntersuchung: (SZ24)	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
Kontrolle/Überwachung: (SZ24)	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
Sicherung:	<input type="text" value="0"/>			
Sanierung:	<input type="text" value="0"/>			

GW = Grundwasser
OW = Oberflächenwasser
BO = Boden
LU = Luft

0 = nicht begonnen
1 = läuft
2 = abgeschlossen
3 = kein Bedarf

Denkmal Flora/Fauna

en_11_2014)



[217] Altablagerungen_11_2014 - INFO Altablagerungen (Datensatz: 1) X

Anlagennummer	Anlagenname	PLZ	Ort	Aktenzeichen	Einlagerungsbeginn	Einlagerungssende	Morphologie	Priorit...	Gesamtfläche	Gesamtvolumen	Volumenklasse	Bemerkungen
X ● 452.006.4.006	Bagband / Bullmeedeweg	26629	Großfehn	70.20.60-12/406	01.01.1969 00.00	01.01.1970 00.00	1.00	66.00	2.500.00	3.750.00	2.00	

Legende

Landkreis

Seltene Böden mit

Selt

Böden mit

Extr

Extr

Extr

salz

Böden mit

Bödi

Weitere Hir

kulturgeschl

Wölk

Böden mit

Bödi

Weitere Hir

naturgesch

Brau

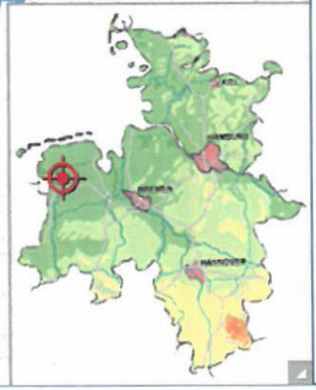
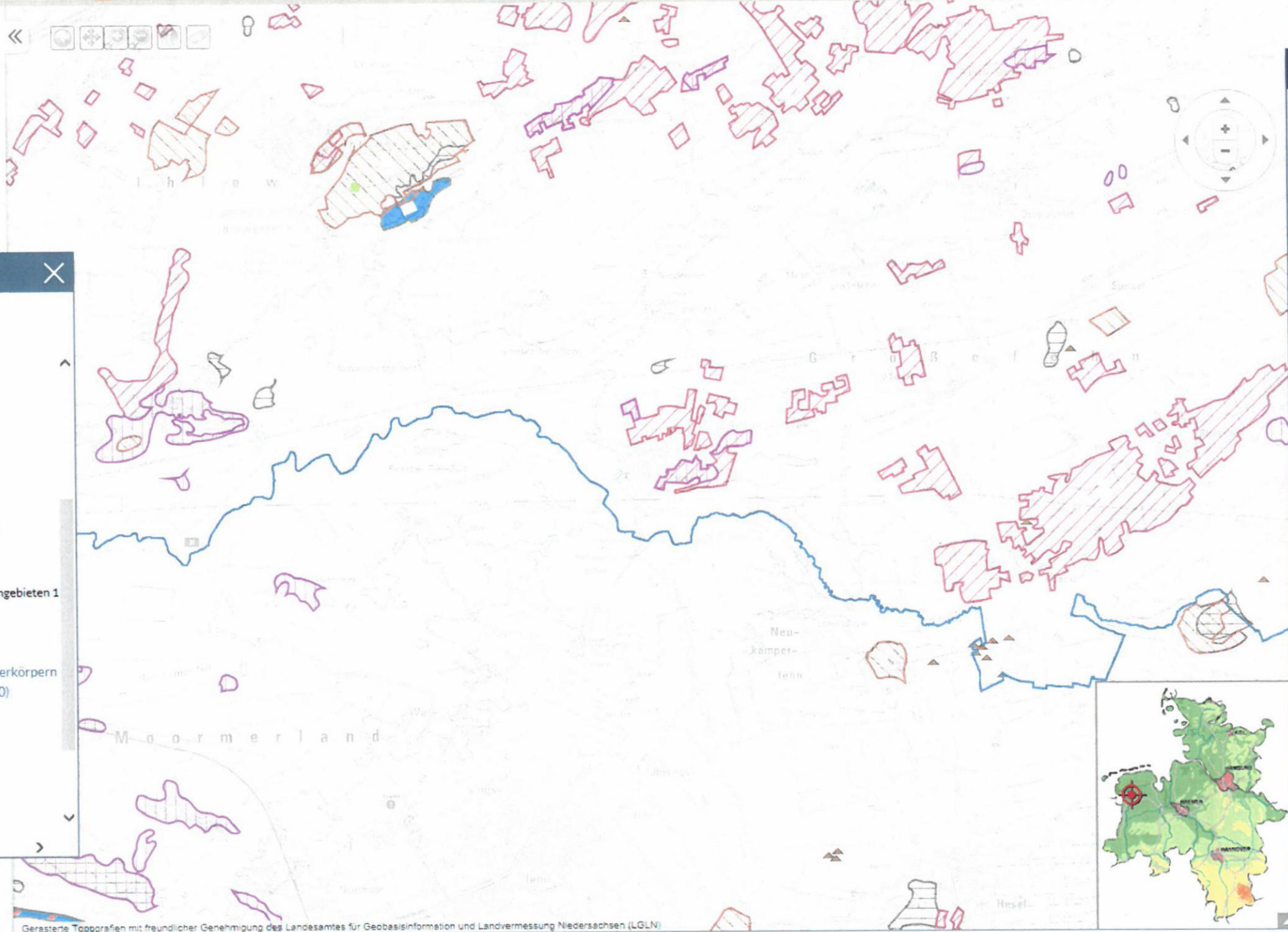
Palä

Pods

Repr

Böden mit

Bödi



Gerasterte Topografien mit freundlicher Genehmigung des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN)

Maßstab 1: 50.000 3 km



R
m



BK50)

(BS)

3K50)

ng BK50)

BK50)

rtung BK50)

eit

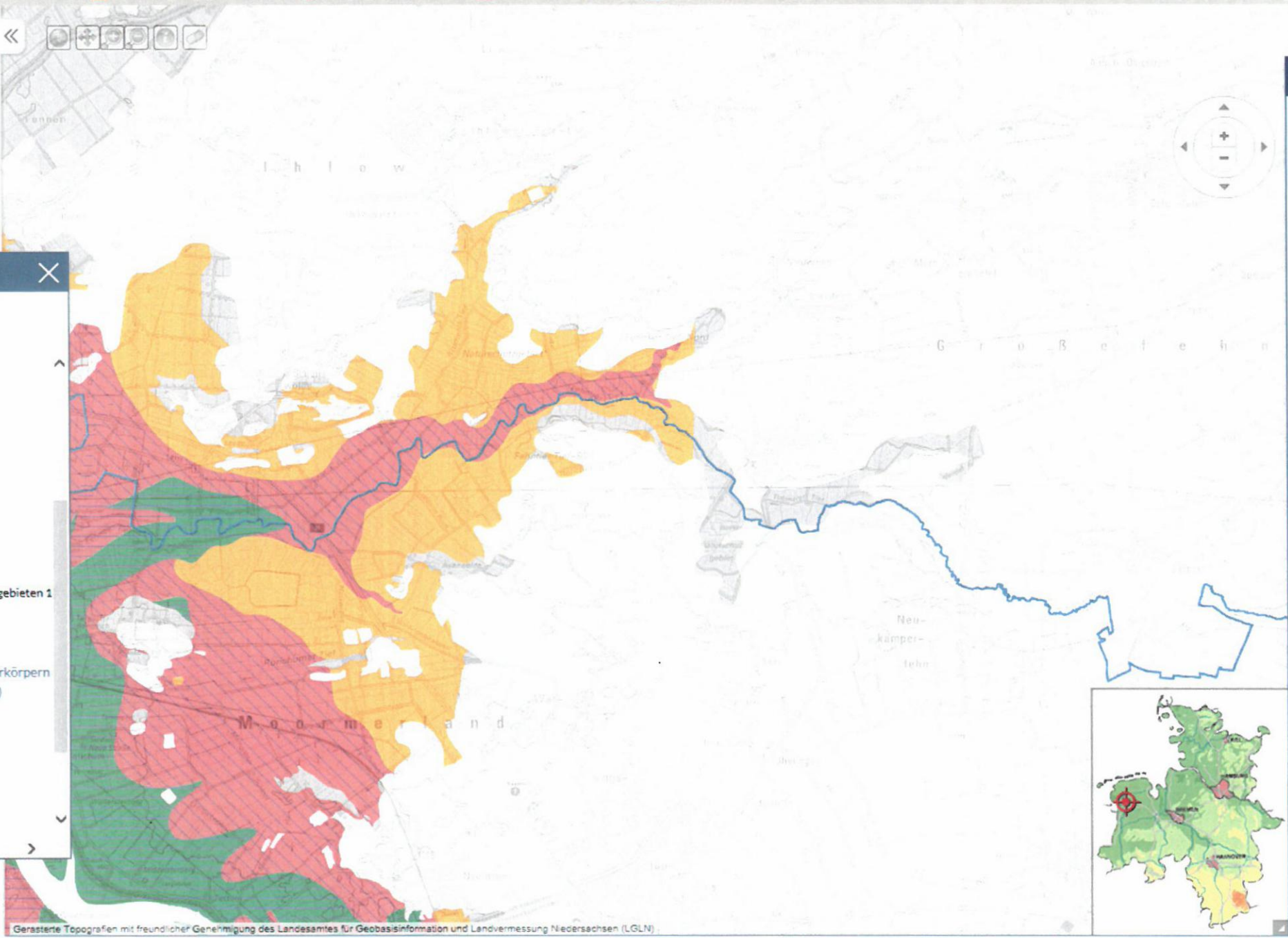
ischen Küstengebieten 1

5 000

000

igung von Tierkörpern

Böden (BK50)



Legende

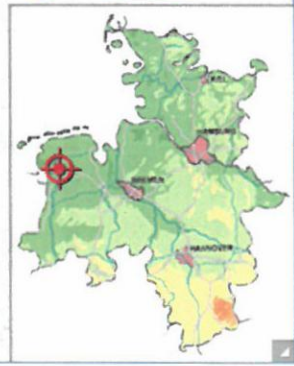
Landkreisgrenzen

Sulfatsaure Böde Küstengebieten (

- kalkfreies, al
- kalkhaltiges l
- aktuell und p
- Niedermoor
- kalkfreies tor
- kalkhaltiges t
- toniges Mate
- Hochmoor
- schwefelam

Sulfatsaure Böde Küstengebieten (i

- kalkfreies, al
- kalkhaltiges l
- aktuell und p
- Niedermoor
- schwefelam
- keine Inform



Gerasterte Topografien mit freundlicher Genehmigung des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN)

Maßstab 1 : 50.000 3 km



Amtsblatt

der Regierung in Aurich

Ausgegeben in Aurich, am 7. April

1956

Inhalt: Verordnung über die Schifffahrt auf dem Ems-Jade-Kanal und den übrigen landeseigenen Kanälen und auf dem Fehntjer Tief im Regierungsbezirk Aurich.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Verordnung über die Schifffahrt

auf dem Ems-Jade-Kanal und den übrigen landeseigenen Kanälen und auf dem Fehntjer Tief im
Regierungsbezirk Aurich

Auf Grund des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (Nds. GVBl. S. 79), des § 348 des Preuß. Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Preuß. Ges. S. 53) sowie des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs wird mit Zustimmung des Polizeibeirats beim Regierungspräsidenten in Aurich nachstehende Verordnung erlassen.

A. Geltungsbereich

§ 1

Zu den Kanälen im Sinne dieser Verordnung gehören:

1. der Ems-Jade-Kanal vom westlichen Ende der Kesselschleuse bei Emden bis zur Grenze zwischen dem Regierungsbezirk Aurich und dem Verwaltungsbezirk Oldenburg,
2. der Verbindungskanal vom Ems-Jade-Kanal bis zum Seitenkanal Oldersum-Borssum,
3. der Nordgeorgsfehnkanal von der Jümme bis zum Ems-Jade-Kanal,
4. der Südgeorgsfehnkanal von der Einmündung in den Nordgeorgsfehnkanal (km 0,0) bis km 1,40,
5. der Großfehnanschlußkanal vom Nordgeorgsfehnkanal bis zum Großfehnkanal,
6. der Abelitz-Moordorf-Kanal von der Einmündung in die Abelitz (km 0,0) bis zur Schleuse I (km 11,31),
7. das Fehntjer Tief vom Verbindungskanal bis
 - a) nach Westgroßfehn (Klappbrücke)
 - b) zum Boekzeteler Meer.

B. Schifffahrtsbetrieb

Abschnitt I: Zulassung zur Fahrt

§ 2

Länge, Breite, Tiefgang und Höhe der Fahrzeuge.

1. Die unter Ziffer 5 aufgeführten Maße sind Höchstmaße der zugelassenen Abmessungen. Länge und Breite über Alles gemessen.

2. Der Tiefgang muß sich nach dem jeweiligen Wasserstand richten. Bei veränderter Höhenlage des Wasserspiegels oder der Kanal- bzw. Flußsohle kann die Schifffahrtsaufsichtsbehörde geringere Tauchtiefen vorschreiben.

3. Die festen Teile der Fahrzeuge und der Ladung dürfen über Wasser nur so hoch sein, daß die Brücken beim Durchfahren nicht berührt werden. Die Mindestabstände zwischen Unterkante der festen Brücken und dem normalen Wasserspiegel — wie sie in Ziffer 5 angegeben sind, beziehen sich auf ruhiges Wasser. Sie können sich durch Windstau und Hochwasser verringern.

4. Auf Strecken mit festen Brücken dürfen Fahrzeuge nur mit gelegten Masten fahren; Aufbauten sind bis auf den vorgeschriebenen Mindestabstand abzubauen.

Auf den Strecken ohne feste Brücken dürfen Fahrzeuge nur dann fahren, wenn Masten und Aufbauten auf dem Ems-Jade-Kanal nicht über 8 m, im übrigen nicht über 5 m über dem gewöhnlichen Wasserspiegel aufragen. Werden diese Maße überschritten, sind die Masten zu legen und die Aufbauten entsprechend abzubauen.

5. Die Höchstmaße der zugelassenen Abmessungen betragen:

Fetkum gebaut. An dieser Stelle war früher eine Brücke vorhanden, die aus zwei gegenüberliegenden Podesten bestand. Sofern es der Landverkehr erforderte, wurden jeweils zwei hölzerne geländerlose Pritschen über das Fahrwasser geschoben. Im Interesse der Schifffahrt mußte jedoch die Brückendurchfahrt stets geöffnet bleiben, und zwar auch während der Nacht. Es mußten also nach dem Passieren der Fuhrwerke die Pritschen sofort wieder von der Durchfahrtsöffnung entfernt werden.

6. Stahlbetonbrücke FT 6 in km 41.930 (Sandbrücke) in Emden, die bereits vor dem II. Weltkrieg von der Stadt Emden erstellt wurde.
7. Hölzerner Fußgängersteg FT 7 in km 42.437 (Schiefe Tille). Diese Bezeichnung beruht auf dem schrägen Kreuzen des Gewässers. Die alte Brücke an dieser Stelle fiel ebenfalls den Kriegsereignissen zum Opfer. Der hölzerne Ersatzbau wurde unter Benutzung der noch brauchbaren Widerlager der früheren Brücke erstellt. Baulastträger ist die Stadt Emden.

Als weiteres Bauwerk ist sodann noch der Düker 1 FT in km 41.735 anzuführen, vermittels dessen der Vorflutkanal des I. Entwässerungsverbandes Emden in seinem Verlauf zum Eorssumer Siel das Fehntjer Tief kreuzt.

12. Verwaltung und Unter-
haltung

Es läßt sich heute nicht mehr feststellen, in welchem Jahre der Preussische Staat die Verwaltung und Unterhaltung des heute als natürliches Gewässer I. Ordnung bezeichneten Fehntjer Tiefs übernommen ist.

Bis zum 31. März 1957 obliegen Verwaltung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der im Kreise Aurich belegenen Strecken (bis km 30.300) dem Wasserwirtschaftsamt Aurich. Die örtliche Aufsicht führte der Leiter des Kanalbezirkes Rahe. Die restlichen Strecken von der Kreisgrenze bis Emden wurden bis zu diesem Termin auftragweise durch das Wasser- und Schiffsamt Emden betreut.

Ab 1. April 1957 ist das Wasserwirtschaftsamt Aurich für das gesamte Fehntjer Tief hinsichtlich Verwaltung, Unterhaltung und Beaufsichtigung zuständig. Die örtliche Aufsicht durch den Leiter des Kanalbezirkes Rahe wurde ebenfalls auf das ganze Gewässer ausgedehnt.

Aurich, den 30. Jan. 1969

Wasserwirtschaftsamt Aurich

Der Leiter:

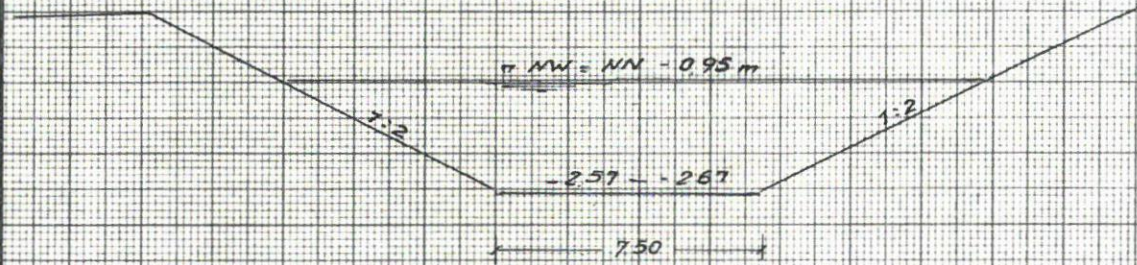
Der Sachbearbeiter:



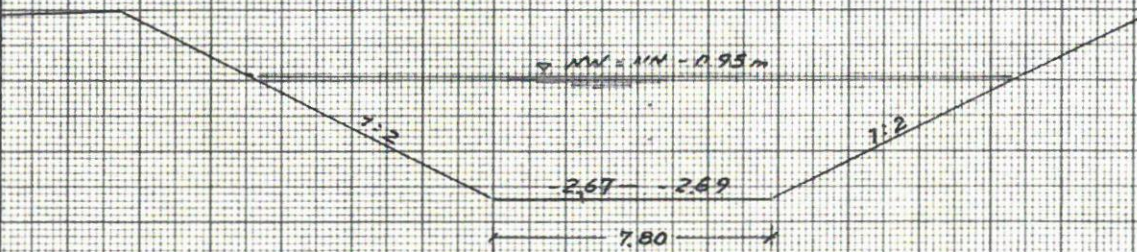
Fachdirektor

Beauftragterinspektor:

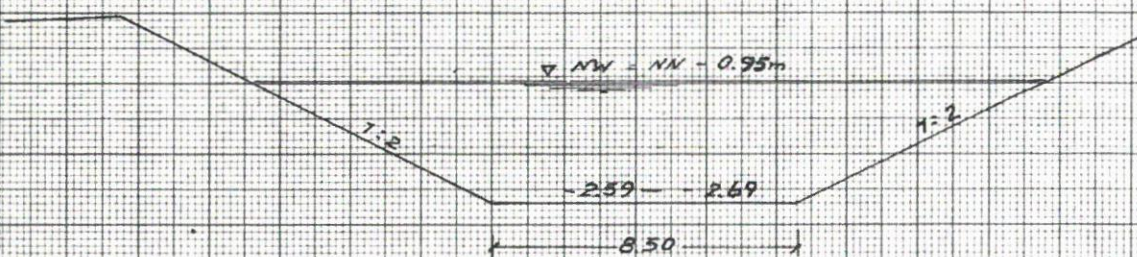
Joll-Sohle Paved Hessebau $NIV - 2,60m$
 Wehlbreite $\approx 7,50$
 B₅₀ $1:2$
 v. km 11870 - km 14350



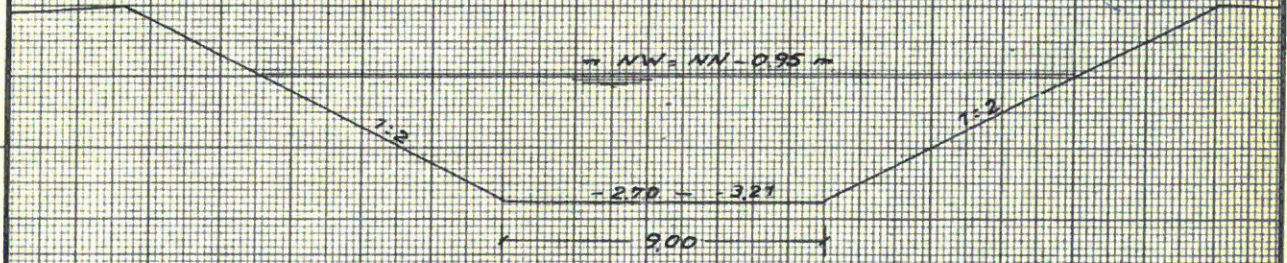
v. km 14350 - km 15270



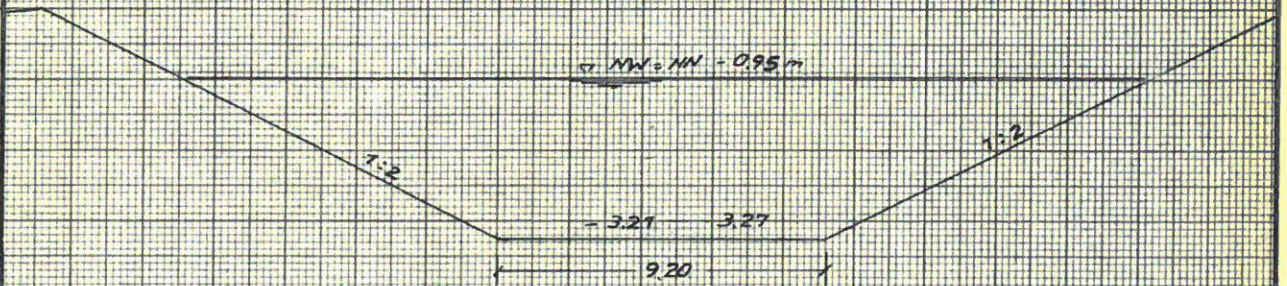
v. km 16680 - km 20830



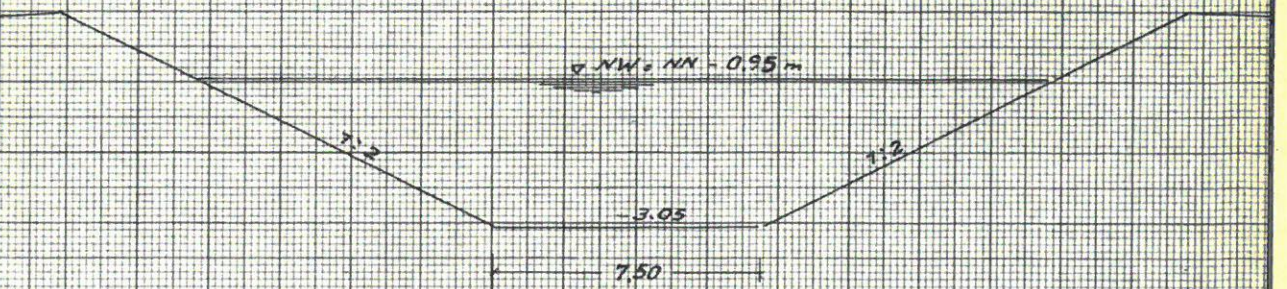
v. km 20,830 - km 25,500

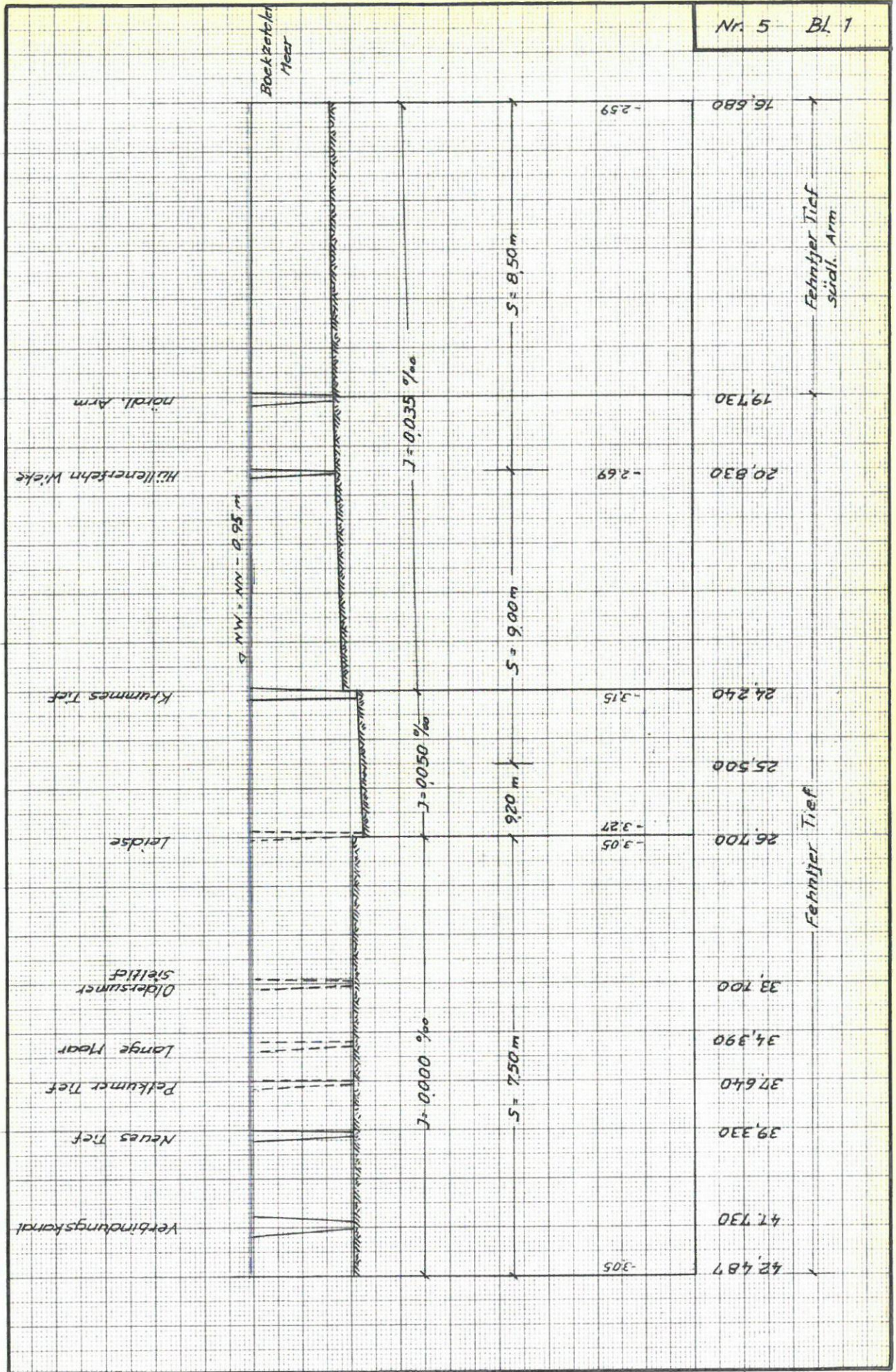


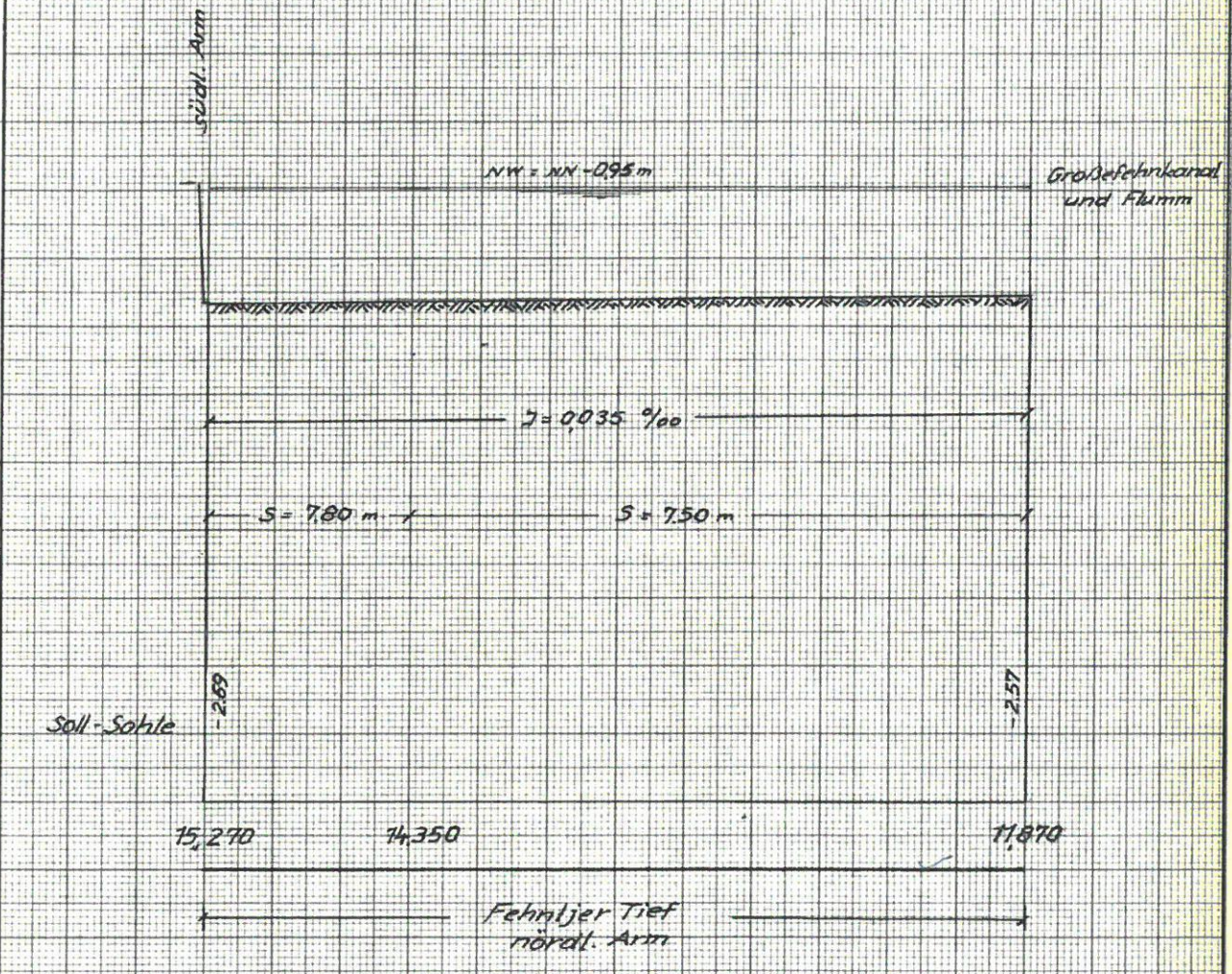
v. km 25,500 - km 26,700



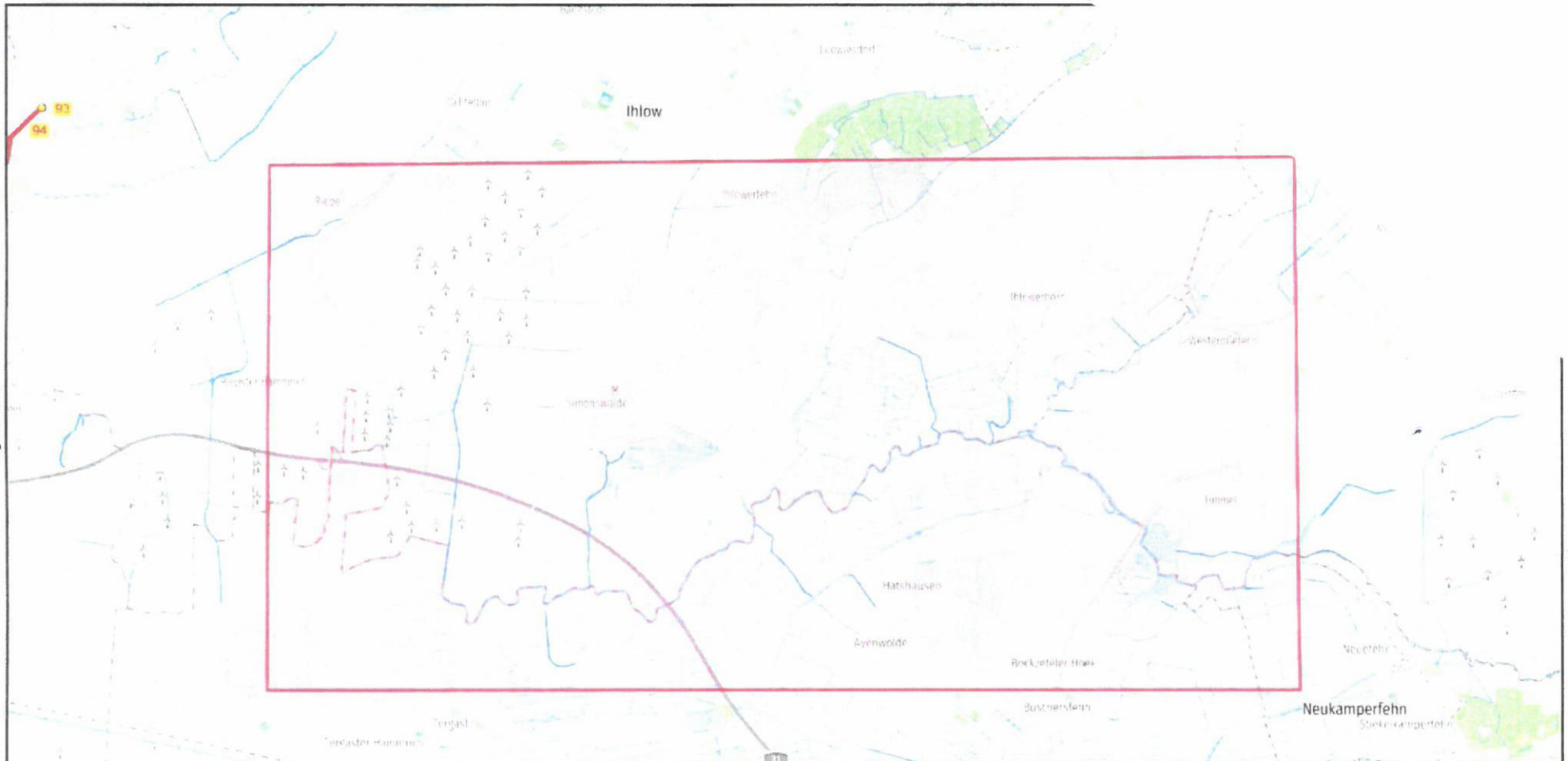
v. km 26,700 - km 42,487







Diese Planunterlage ist Eigentum der ERDGAS MÜNSTER GMBH. Nachdruck oder Verfielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung GLL und LGN

Leitungen	— Aa	Leitung (in Planung)	- - - Aa
Kabel	— Aa		
Stationen	● Aa		
Anfrage	□ ○ -		

Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslage von den Eintragungen im Lageplan muss gerechnet werden!

In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsführer durchzuführen!

Der Plan dient als Vorabinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßnahmen aus dem Plan erfolgen.

Beachten Sie bitte, falls beigelegt, das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt.

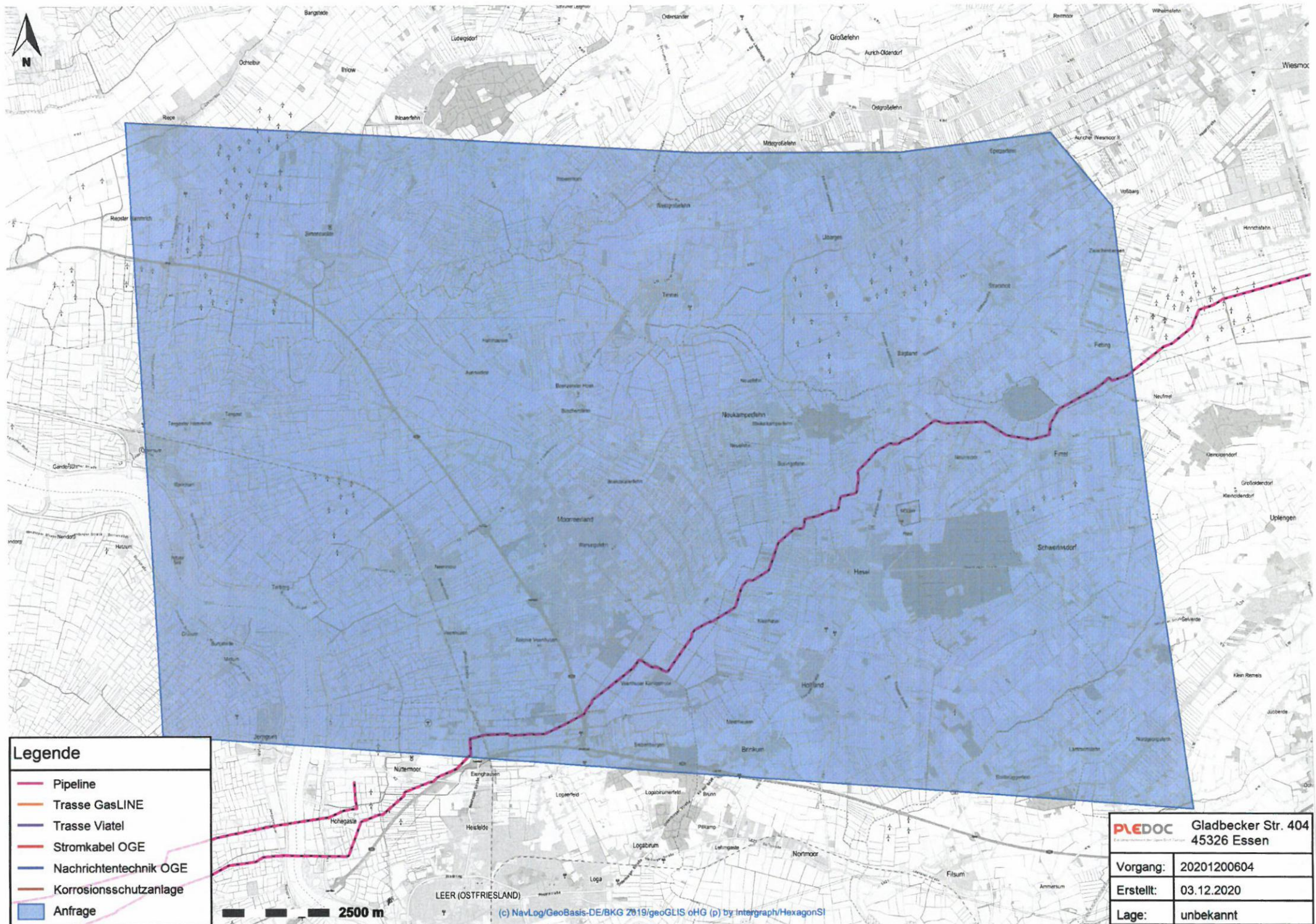


Erdgas Münster GmbH
 Johann-Krane-Weg 46
 48149 Münster
 Tel.: +49 251 60998-290
 leitungsauskunft-egm@nowega.de

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
 "Fehntjer Tief"

Vorgangs-Nr.: E2020-0719-2
 Plot-Nr.: Übersichtsplan 1
 Erstellt von: HL-ni
 Erstellt am: 04.12.2020





Legende

- Pipeline
- Trasse GasLINE
- Trasse Viatel
- Stromkabel OGE
- Nachrichtentechnik OGE
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

PLEDOC Gladbecker Str. 404 45326 Essen	
Vorgang:	20201200604
Erstellt:	03.12.2020
Lage:	unbekannt

LEER (OSTFRIESLAND) (c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI